

1569 angebracht. Außerdem sei diese Exception ihrem Bevollmächtigten Andr. Weißbrod erst am Sonnabend nach Stephani eingehändigt worden. Da nun aber ihr bisheriger Rechtsbeistand, der Professor zu Frankfurt Dr. Rudolf Schrader, ihnen seine zeitige Ueberhäufung mit Geschäften angezeigt habe, so bitten sie um Frist bis zum nächsten Michaelistage.

Original f. 1 der Acten in Sachen der v. Oppen wider den Rath von Treuenbriegen Rep. 27 des K. Geh. Staatsarchivs zu Berlin. Vgl. Nr. 202.

200) S. d. (c. 1570).

Kurfürst Joachims (II.) Markgrafen von Brandenburg Rescript an seine Rätthe. Nachdem Albrecht v. Oppen den an seinen Bruder begangenen erbärmlichen Mord nicht nur angestiftet, sondern auch selbst dabei mitgeholfen, darauf aber flüchtig geworden, weshalb sein Lehnsgut, mit dem er unter ihm, dem Kurfürsten, geseßen, in Gemäßheit des Lehnrechts ihm angefallen sei, das er nun aus Gnaden seinem Kammerjunker Bartholomäus v. Zobeltitz verliehen habe, so befehle er ihnen, sich mit den Brüdern und Vettern des v. Oppen in Einvernehmen zu setzen und das dem Thäter gehörige Ahtel der Güter dem v. Zobeltitz oder dessen Bevollmächtigten zu übergeben und ihn darin einzuweisen.

S. d.

Sehr flüchtig geschriebenes Concept in den Acten s. r. Rep. Nr. 224^a die v. Oppen betreffend, f. 48. 49 im Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Ein Albrecht v. O. aus obiger Zeit ist gänzlich unbekannt; die sonst vorliegenden Nachrichten weisen nur einen viel später lebenden Albrecht v. O., Sohn Georgs auf Kossenblat, Gr. Röriß, Schwenow u. nach. Dieser kann um deswillen nicht gemeint sein, weil es nur einen Bartholomäus v. Z. gegeben hat, der 1562 bezeugt ist. S. Schmidt Die Familie v. Zobeltitz S. 199. Vielleicht ist der Taufname oben verschrieben.

201) S. d. (c. 1570).

Verzeichniß dessen, was Caspar v. Oppen auf Kossenblat, Hauptmann zu Zinna, seiner Tochter Anna, Gemahlin Ludwigs v. d. Gröben, zur Ausstattung mitgegeben bezw. der Kosten, für die Verwendung der von der Kurfürstin seiner Tochter geschenkten Kleiderstoffe.

Folgett, was Ich meiner Tochter Annenn, Ludewigs von der Gröben Fraw Ann Geschmuck gegeben vndt waß daß gekostet. Erstlich hat ihr Mein gned. Fraw, einen Sammet gegeben, darauf habe Ich ihr gegeben 4 Elle 1 viertell gulden stück, die Elle 6 thaler, thut 25 $\frac{1}{2}$ thlr. Item mehr ist oben vndt vñ den seiten der Rock mit gezogenen bortten gebremet, daruf sein kommen 32 Lott, das Lott zu 16 Silbergroschen, thut 21 thaler. Item zum Klepell vñ die bortten vnnndt sonst zum Hemdden vnnndt Anders, was 16 Lott nielansche flittern, das Lott zu 24 Silbergroschen, thut 10 thaler. Item mehr gekauft 2 Pfund Golt zu Klepeln vñm Rock, Hemdden vndt sonst zu Krenzen, 1 Pfund umb 12 thlr.,

das 2. Pfund umb 15 thaler, thutt 27 thaler. Item zu dem andern Sammet 9 ellen Sammet vnnndt 3 ellen Sammet mit einem gulden boden, die alle einander zu hauffe 3 thlr., thuett 36 thlr. Item vnter dem Sammett marbern Ausschlege vnnndt die Ermel mit vbergültenn stüfftenn, thuett die Marbern vndt stüfftenn 10 Thaler. Item zue dem dritten Sammett fein gekommenn 12 elle Sammbt, die elle zue 13 fl., thuett 31½ thlr. Item zum Tamaschen fein kommen 9 ell, die elle 1½ fl., drei elle Sammett, die elle zue 3 fl., fur 2 fl. narden (so! statt marber?) felen, thut 17 thlr. 19½ gr. Item den Seiden Atlas hat ihr Meine Gned. Fraw gegeben. Item einen wittenn Schamlott Sammett, den Sammett 3 Elle habe Ich ihr geben (kost) 9 fl. 7 thlr. 21 silbergroschen. Item einen Tamaschen Manttelt mit Samtt vnnndt Marber Keleenn, kost 14 thlr. Item einen Vorstatt Manttelt mit Marber Keleenn, kost 5 thlr. Item 2 Karteecken Röcke mitt Sammt gebremtt, kosten 18 thlr. Item 2 Vorstatten Röcke vnnndt einen Arraß (?) Rock, kostenn 12 thlr. Item 3 Heubenn, eine mitt Perlen, die ander mit Golde, die dritte Golttt vnnndt Silber, kostenn 35 thlr. Item mehr 2 Heubenn, schwarz, Silber vnnndt golt, kostenn 6 thlr. Item hembttbortten, gulden halßborttenn, kostenn 10 thlr. Item 4 barett, eins mit gulden Bucklenn, die andern mitt gulden vndt silbern Buckell warde (?), kostenn 20 thlr. Item ein Silbernn Gürttell vnnndt andere Gurtell, kostenn 12 thlr. Item vier Ketten von 75 goltstfl., 8 fl. macherlohn, Auch ein Kleinott, thuett 100 thlr. Item 2 Kasten vndt Laden, kostenn in alles 26 thlr. Item dem Schneider nadtlohn 22 thlr., 6 thlr. vor step vnnndt negeßeide, 6 thlr. vor gewant vnter die Röcke, 4 thlr. vor leinwantt vnter die Röcke, 10 thlr. fürß Hembde vndt Schnuptuch dem Breutigamb. 20 thlr. vor die Schenckringe dem Vater, Mutter, Bruder vnnndt schwestern. 4 thlr. fur Pulster. 6 thlr. vor die Hembden dem Vater vndt Bruder, 10 thlr. vor Seidene decken Lisabetten entrichtt, die sie ihr gegeben. Summa Summarum alls meiner Tochter gebenn 538 thlr. 15 Arg., ohne Ehegelt, betten vnnndt Leinwantt.

Abchrift aus dem Jahre 1608 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klizing c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 141^v ff. im R. Staatsarchiv zu Weimar.

202) S. d. (c. 1570. 1571?).

Alle v. Oppen auf Schlalach und Nieder-Nichel richteten an den Kurfürsten von Brandenburg (Joachim II.) eine Vorstellung. Der Rath zu Treuenbriezen habe in der Prozeßsache mit ihnen am verwichenen Martini-Tage eine Gegenausführung von mehr als 100 Blättern wider sie und ihre Unterthanen zu Schlalach, Deutsch-Borck und Nieder-Nichel eingereicht, wovon sie erst heute eine Abschrift erlangt hätten. Da sie zur Beantwortung dieses Schriftsatzes längere Zeit bedürften und ihr Anwalt Dr. Schrader in Frankfurt wohne, so

bitten sie um Ertheilung einer Frist bis zur kommenden Cantate-Woche zur Einreichung ihrer Gegenschrift.

Original f. 3 der Acten in Sachen der v. Oppen wider den Rath zu Treuenbriegen in Rep. 27 des Geh. Staatsarchivs zu Berlin. Den ganzen Inhalt der aus 504 Blättern bestehenden Acten bildet eine von derselben Hand geschriebene Rechtsdeduction. Es handelt sich um eine Holzungsgerechtigkeit der v. Oppen. Darin heißt es u. a. f. 278^v, daß Rudolf und Peter v. Oppen soviel Güter und Unterthanen allein gehabt, als die Beklagten alle zusammen und er habe in einem Tage soviel Holz als der Beklagten Einer in 5 Tagen fahren könne, fahren und ausbringen lassen. Vgl. Nr. 199.

203) 22. Juni 1571.

Kurfürst August Herzog von Sachsen bekundet, den Rath zu Belzig mit der wüsten Dorfsstätte Burgsdorf bei Belzig, die derselbe von Wolf v. Oppen erkaufte, belehnt zu haben.

Von Gottes Gnaden wir Augustus Herzog zu Sachsen, Churfürst 2c. Bekennen für uns und unser Erben und thun kundt gegen meniglich, das wir unsern lieben getreuen, dem Rathe und gangen gemeine unser Stadt Belzig, und von Trentwegen unserm auch lieben getreuen Andren Baumgarten, als Ihren furgestellten und verordneten Lehentregern, welchen sie uns mit geburlicher Volmacht fürstellen lassen, die Dorfstadt Burgsdorf genandt, bei Belzig gelegen, mit allen rechten, wurden, nuzungen, zu und eingehörungen, nichts davon ausgeschloffen, Sondern in allermaßen dieselben hiebueorn von weiland unsern Vorfahren, den Chur und Fürsten zu Sachsen 2c. seliger, milder gedechtnuß, verliehen worden, und ermelter Rath zu Belzig von Wolfen von Oppen kaufweise an sich bracht, den Lehen sie darauf bei uns nach beschehener auflassung, durch obgedachten Ihren Lehentregere geburliche volge gethan und uns wie im Hause zu Sagen 2c. herkommen, gewöhnliche Erbhuldigung und Lehenspflicht geleistet und geschworen, zu rechten Manlehen gereicht und geliehen, soviel wir von Recht daran zuverleihen haben, auch obgedachtem von Oppen daran zustendig gewesen. Reichen und Leihen gegenwertiglich mit diesem brieff also, das obvermelter Rath und ganze gemeine zu Belzig die obbeschriebene Dorfstadt Burgsdorff mit angezeigten Zren Zu- und eingehörungen fortmehr von uns und unsern erben zu rechten manlehen Inne haben, besizen, genießsen, gebrauchen und als sich geburt verdienen, den Lehen auch, so oft die zufalle kommen, rechte volge thun und sich damit halten sollen, als solcher Manlehen güther recht und gewonheit ist; Treulich sonder gefehrde. Hirbei sint gewesen und gezeugen unsere Rathe und liebe getreuen D. Riesenwetter, unser Sangler, Lindenau, D. Pfeiffer, D. Eulenbeck und andere der unsern mehr genugt glaubwürdige, Zue vrkundt mit unserm anhengenden 2c. und geben zu Dresden den 22. Junii anno 1571.

Concept im Lehnscopialbuche EE. f. 80^a beim R. Amtsgericht zu Dresden.

204) 8. September 1571.

Albrecht Friedrich Herzog in Preußen erteilt dem Rathe Balthasar Ganns den Auftrag, den Amtshauptmann zu Brandenburg Anton v. Borcke in das Amt Bartenstein einzuweisen „nachdem Wir aus allerley beweglichen Ursachen vnns beduncken, vnnsrer Ampt Bartenstein einzulösen vnnnd Wilhelms von Oppen seligen nachgelassenen Witwen die darauf stehende Hauptsumma erlegenn zu lassenn vnnnd aber aus erheischender notturfft dasselbe Ampt in andere wege zu bestellenn vonnotten sein will“ u. s. w. Es soll von Beiden mit der Wittwe gehandelt werden, ihr auf Bartenstein versichertes Capital in der herzoglichen Rentkammer stehen zu lassen gegen gebührliche Zinsen. Wolle sie dies thun, so sei der Herzog geneigt, ihr eine freie Wohnung auf dem Schlosse anzuweisen, ihr auch einiges Vieh zukommen zu lassen und ihr auch eine Wiese und drei Morgen Acker einzuräumen u. s. w. u. s. w.

— den 8. Septembris Anno 71.

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

205) 1. October 1571.

Kurfürst Johann Georg Markgraf von Brandenburg bekundet, Caspar und Peter v. Oppen, sel. Rudolfs Söhne, die unmündigen Adam und Abraham v. D., sel. Barthels Söhne, Erdmann, Gottfried und Matthias v. Oppen, sel. Hansens Söhne, Rabe Arnd, sel. Rudolfs Sohn, zu Michel und Schlalach, Johann Friedrich und Wolf zu Fredersdorf, Hans, sel. Wilhelms Sohn in Preußen, alle v. Oppen, zu Mannlehn beliehen zu haben mit den Dörfern Nieder-Michel, Schlalach, Deutsch-Borck, den wüsten Feldmarken und Dorfstätten Egeline, Wendemark, Streitland und Berloren Wasser, verschiedenen Zinsen und Pächten in der kleinen Heide, zu Langerwisch und zu Elsholz, Stücken, Frähsdorf, Schias, Rähsdorf, Schepe, Körzin, Glinickendorf, Seddin, Wendisch Borck und Belig, sowie mit dem Dorfe Neuendorf nebst Gerichten, Zinsen, Pächten 2c.

Wir Johanns Georg, Churfürst 2c. bekennen 2c., daß wir nach todtlichen abgang weilandt des hochgebornen fursten, herrn Joachims 2c. vnsern lieben getreuen Casparn vnd Peter, Rudolffs seligen söhnen, vnd iren vnmündigen vettern, Adam vnd Abraham, Barthelts söhnen, Erthman, Gottfried vnd Matthiesen, Hanses söhnen, Rabe Arndten, Rudolffs söhnen, zur Michell vnd Schlalach, zu trewen handen furtzutragen, auch friderichen vnd Wolffen zu Freihdorf, desgleichen Hansen, Wilhelms seligen söhnen, in Preußen alle die von Oppen genandt, gebrüder vnd vettern, vnd ihren menlichen leibs lehenserben auf ir vnderthenig vnd fleißig bitt krafft der gesambten handt diese hernachgeschriebene lehen gutter, ierliche zins,

pechte vnd rentte zu rechten manlehen vnd gesambter handt gnediglich geliehen
 haben, als nemlichen daß dorff Nidern Nichell mit diensten, gerichtten vnd allen
 andern zugehorungen vnd gerechtigkeiten, item daselbst zu pacht sechste halben wispell
 roggen, drey wispell hafern, ein wispell funff scheffell gersten, item von andert-
 halben wispel roggen, so sie zu affter lehen zuverleihen haben, die lehenwar, item
 sieben schock beheimischer groschen, mehr ein schilling groschen vnd sechs vnd zwanzig
 merkische groschen, item acht vnd dreißig huener, den fleisch zehenden, item daselbst
 eine kleine muhlen wiese, auch einen Mollenholztichen, item das dorf Schlanlach
 mit diensten, gerichtten vnd allen anderen zugehorungen vnd gerechtigkeiten, zu
 pachte sechste halben wispell roggen vnd funffte halben wispell hafern, auf die ge-
 richtsmühle zwolffte halben scheffell Roggen, item zweine scheffell geheuffter hasel-
 nusse, item zu zinsne neuen schock vnd drey schilling groschen, item drey pfundt vnd
 drey schillinge finden augen, item auf die coffaten wiesen biß an die Boucke
 funffzehen schilling finden augen, item auf dem gerichte vierzig groschen zu zinsne,
 item achzehen huner, den fleischzehenden, item eine wiese daselbst, item daß dorff
 Deutschenborck mit diensten, gerichtten vnd allen andern zugehorungen vnd ge-
 rechtigkeiten vnd das damholz, item zu pacht dritte halben wispell roggen, dritte-
 halben wispell gersten, zu zinsne dritte halb schock vnd zehen groschen, item zwey
 pfundt finden augen, zwey gutter groschen, auf dem gerichte zwanzig groschen,
 sieben schilling finden augen, item neuen hünner, den fleisch zehenden, item die
 dorffstede vnd holzmarken eigelingen, wendemarken, Streidland vnd ver-
 lorn wasser genandt vnd (?mid?) driffen, weiden, holzungen, wassern, jagten, ge-
 richtten, oberst vnd niderst, vnd sonst aller (so!) ander zugehorungen vnd gerechtig-
 keiten, nichts außgeschloßen, item eine wiese, item daselbst eine kleine heide, item
 zu der langen wisch vier scheffell roggen vnd funffte halben schilling zu zinsne alter
 Brandenburgischer pfennige, item zum elsholz ein wispell roggen, drey scheffell
 hafern, zu der Wittbriezen sechzehen scheffell roggen, neun scheffell hafer, sieben
 scheffell gersten vnd sechs schillinge alter brandenburgischer pfenning, ein rochhun,
 den fleischzehenden, zu Sticken eilff huffen, die heißen die Briensche huffen, jeder
 (so!) hueffe gibt drey scheffell roggen vnd sechs schillinge alter brandenburgischer
 pfenning, zu Freßdorff anderthalben wispell roggen vnd zwolff schilling pfen-
 ninge, zu ziges zwanzigt scheffell roggen vnd eilff schilling pfenninge, zu Renß-
 dorff achzehen scheffell roggen, drey vnd zwanzig schilling pfenninge, zu Roders-
 dorff funff schilling pfenning, zu Schep sibengehend halben schilling pfenninge,
 zu Cegin sieben scheffell roggen vnd achthalben schilling, zu Glinickendorff
 achzehen scheffell roggen vnd sechs schilling pfenning, ein rauchhun vnd den fleisch-
 zehenden, zu Sedin eilff schilling pfenninge, zu Belig auff Claumes Bremers
 Rothhoff zwey schilling pfenning, item im dorff Wendischenborgt alle jar ein wispell
 hafern großmaß vnd zwey vnd zwanzigt groschen zins, auch daselbst vierundzwanzig
 schilling zins, im dorff Nygendorff darben gelegen auf einen hoff zwolff scheffell

roggen, drey scheffel hafern, vier merkische groschen zins, den fleischzehenden vnd ein huen. Vnd wir leihen den obgemelten von Oppen vnd iren menlichen leibs lehens erben obgemelte lehengutter, jerliche zinse, pechte vnd rentte mit allen zugehorungen vnd gerechtigkeiten, wie obstehet, vnd in allermaßen die ire eltern besessen haben, zu einem rechten manlehen vnd gesambter handt in crafft dieses brieffes vnd also, daß sie vnd ire menliche leibs lehenserben solche lehngutter, jerliche zinse, pechte vnd rentte hinforder von vnß, vnsern erben vnd nachkommen zu rechten manlehen vnd gesambter handt haben, so oft nott thut die nehmen vnd empfangen, vnß auch darvon haltten, thun vnd dienen sollen, alß manlehens vnd gesambter handt recht vnd gewonheit ist, vnd wir leihen ihnen hiran alles, was wir ihnen von rechtswegen daran verleihen sollen vnd mogen, doch vnß an vnsern vnd sonsten jdermenniglichen an seinen rechten ohne schaden. Zu vrfundt 2c. vnd geben zu Colln an der Sprew montags nach Michaelis 1571.

Gleichzeitige Abschrift im Cop. March. Kurfürst Johann Georgs Mittel- und Udermärkische Confirmations-, Lehn- und Consensbuche vom Jahre 1571/85 f. 137 ff. im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die entsprechende Lehnregistratur lautet: In des Hgigen Churfürstent Marggraff Johans Georgens Huldigung haben die von Oppen Ir Lehenn Empfangenn, Alß Caspar vnd Peter gebrudere vor sich vnd Ir vnmündigen Vettern Adam vnd Abraham, Bartels sohne, Erdmann, Gottfriedt vnd Mattisen, Hansens sohne, Rawe Arndt, Rudolffs sohne zu Ribdern Michel vnd Schlanach vnd dann wegen Irer abwesenden Vettern Friderich vnd Wolff gebrudern zu Friderstorff vnd Hansen, Wilhelms sohne, In Preußenn habenn die Lehen semplich Empfangenn vnd Pflicht gethan, die abwesenden vnd vnmündigen sollen auch In Rechter verordenter Zeit huldigen. Actum Coln an der Sprewe Montags nach Michaelis Anno etc. 1571. In dem vorstehenden Lehnbrief, wie auch in einigen früheren (z. B. S. 91 ff.) sind durch Versehen des alten Kopisten einige Ortsnamen verlesen und unrichtig geschrieben worden, z. B. S. 92 Raigdorf, Rogin u. a. Oben sind die Namen richtig gestellt worden.

206) 1. October 1571.

Kurfürst Johann George, Markgraf von Brandenburg bekundet, auf den Todesfall seines Vaters die Gebrüder und Gevettern Friedrich, Wolf und Hans v. Oppen mit den von Henning und Rüdiger Gebrüdern v. Ziegesar erkaufte Gütern, nämlich 1½ freien Hufen zu Görzke nebst verschiedenen Pächten zu Mannlehn beliehen zu haben.

Johannß George, Churfurst, bekennen, daß wir nach todtlichen abgang weilandt deß hochgebornen fursten, herrn Joachims Marggraffen 2c., vnsern lieben getreuen Friderich, Wolff vnd Hansen, gebrudern vnd vettern den Oppen vnd iren menlichen leibs lehens erben zu rechtem manlehen gnedigst ge- reicht vnd geliehen haben nachfolgende hueffen vnd pechte, welche ire vorfahrn von weylandt Henning vnd Rüdiger gebruder die von Ziegeser genandt durch einen bestendigen kauff an sich bracht vnd volgig durch sie bis daher besessen, ge-

braucht und genossen, nemlich anderthalb freye hueffe vff der feldmarke zu Görzke, die igundt Borchert Koppen von Innen doselbst zu lehn hatt, item vff denselben hofe und hueffen drey scheffell hafern vnd zwey scheffel roggen, item vff Tewes Schulzen hoff und hueffen zehn scheffell hafern vnd auff Tewes Wengelaws hoff und hueffen zehn scheffell hafern. Solche obberurte hofe, hueffen vnd pachte, leihen vnd reichen wir obgenandten vonn Oppen vnd iren menlichen leibs lehens-erben zu rechtem manlehen vnd gesambtter handt in crafft vnd macht diß brieffes hinfurder geruglich zu besitzen, zu genießen vnd zu gebrauchen, auch von vnß, vnsern erben vnd nachkommen, Marggraffen zu Brandenburgk, so offte nodt thuet, zu empfangen, vnß auch darvon zu thun vnd zu leisten, wie manlehens vndt gesambtter handt recht vnd gewonheit ist; vnd wir leihen inenn hieran alles, was wir inen von lehen vnd rechts wegen daran verleihen sollen vnd mogen, doch vns an vnsern vnd menniglichen ann seinem rechten ohne schaden. Zu vrkundt 2c. vnd geben zu Coln an der Sprew Montags nach Michaelis anno domini 1571.

Gleichzeitige Abschrift im Lehns-, Consens- und Confirmationsbuche Kurfürst Johann Georges vom Jahre 1571/85 vol. I f. 166 ff. im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

207) 1. October 1571.

Caspar und Peter v. Oppen, Gebrüder, für sich und ihre unmun- digen Vettern Adam und Abraham, sel. Barthels Söhne, Erdmann, Gottfried und Matthias, sel. Hansens Söhne, Rabe Arnd zu Nieder- Michel und Schlalach, sel. Rudolfs Sohn und auch für ihre abwesenden Vettern Friedrich und Wolf zu Fredersdorf, sowie Hans, sel. Wilhelms Sohn in Preußen haben die Lehen empfangen und Pflicht geschworen; die Abwesenden sollen zu anzusehender Zeit huldigen.

Caspar vnd Peter Gebrüder vor sich vnd Ire vnmundige Vettern Adam vnd Abraham Bartelts sohne, Erdtman, Gotfriedt vnd Matthiaßen (so!), Hanses sohne, Raven Arndt zue Nidern Michel vnd Schlalach Rudolffs sohn, vnd dann wegen Irer abwesenden vettern Frierichs vnd wolff gebruder zu Friederstorff vnd Hansen, Wilhelms sohn Inn Preußen, haben die Lehen sembtlich empfangen vnd Pslichte gethan; die abwesenden vnd vnmundigen sollen auch In Rechtter verordentter Zeit huldigen. Actum Coln an der Sprewe Montags nach Michaelis Anno 1571.

Registratur im Lehnsprotokollbuch Kurfürst Johann Georgs s. r. Rep. 78. 61^a f. 128 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

208) 1572.

In einer Vasallen-Tabelle der Zauche sind aufgeführt Wolf v. Oppen, Barthel v. Oppen zu Michel, Hansens v. Oppen Witwe zu Schlalach, Friedrich und Hans v. Oppen zu Fredersdorf, Peter v. Oppen zu

Schlalach, Hansens v. Oppen Erben, Rudolfs v. Oppen Witwe zu Michel und Caspar v. Oppen zu Michel.

Nach gleichz. urf. Quelle in v. Eickstedt Beiträge zu einem Landbuche der Mark Brandenburg p. 81.

209) **3. März 1573.**

Im General-Capitel am Dienstage nach Laetare 1573 wurde Caspar Ernst v. Oppen, Sohn des Amtshauptmanns zu Zinna Caspar v. O., zum Domherrn von Magdeburg erwählt.

Matric. canu. Magdebb. f. 152 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

210) **28. März 1573.**

Adam v. Oppen leistet der Lehnspflicht und der gesammten Hand Folge.

Adam von Oppen hatt heutze dato Lehnspflichtte auch den Lehen vnd gesambtten Handt folge gethan. Actum Sonnabens nach Annunciationis Mariae Anno 1573.

Lehnsregistraturbuch des Kurfürst Johann George von Brandenburg f. 128 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

211) **2. Mai 1573.**

Auf den Todesfall Rabe Arnds v. Oppen muthet Peter v. Oppen für sich und seinen Bruder Caspar, sowie für seine unmündigen Vettern, sel. Barthels und Hansens Söhne, die in einem anzusetzenden Termine belehnt werden sollen.

Nach absterben Rave Arndten von Oppen hatt Peter vor sich vnd wegen seines brudern Caspars, auch wegen seiner vnmündigen vettern, Bartelts vnd Hanses seligen sohnen, die lehen gesucht vnd sollen die In Rechten verordentter zeit empfangen, Actum Coln an der Sprewe Sonnabens nach Ascensionis domini Anno 1573.

Original-Registratur in dem Lehnprotokollbuche Kurfürst Johann Georgs von Brandenburg f. 128 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

212) **24. Mai 1573.**

Der Administrator des Erzstifts Magdeburg Markgraf Joachim Friedrich von Brandenburg bittet den Kurfürsten August von Sachsen, die seinem Hauptmann zu Zinna Caspar v. Oppen in Sachsen anzukaufen befohlenen 30 Mühlsteine geleitsfrei passieren zu lassen.

Unser freundlich dienst vnd was wir mher liebes vnd guts vormugenn alzeit zuvor. Hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Oheim vund schwager, E. L. mugen wir freundlich nicht vorhaltten, das wir vnserm Ambtman alhir czur Zinna vnd lieben getreuen Caspar von Oppen beuolen zu notturfst vnserer

Muelen Dreissig Mullensteine zur Elster einzukeuffen vund anhero bringen zu lassen. Bitten derwegen freundtlichenn, E. L. wollen die vnbeschwerte verordnung vnd beuehlich thun, daß vns dieselbigen czoll- vnd Geleitsfrei Passiren vnd gefolget werden mügen. Das seindt wir vmb E. L. freundtlich zu uordienen alzeit willigk. Datum Zinna den 24. Maij Anno etc. 1573.

Original im R. Sächf. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

213) 11. Juli 1573.

Die Kurf. Sächsischen Geheimen Rätthe schreiben an den Kurfürsten Johann George Markgrafen von Brandenburg. Sie haben in Abwesenheit ihres Herrn, des Kurfürsten von Sachsen, sein Schreiben in Betreff der Irrungen zwischen Friedrich v. Oppen und Hans und Siegmund v. Ziegesar einer Holzung wegen empfangen. Da der Kurfürst dem nicht entgegen sei, daß diese Sache auch zugleich von den in Sachsen Georgs v. Ziegesar wider das Amt Belzig verordneten Commissarien mituntersucht und verhandelt werde, so sei denselben ein diesfälliger Auftrag auch ertheilt worden.

Datum Dresden den 11^{ten} Julii Anno LXXIII.

Original f. 34 der Acten betr. Grenzsachen zwischen Brandenburg und Sachsen bis 1583 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25. 1 Nr. 9.

214) 30. November 1573.

Erbvergleich zwischen Margaretha geb. v. Brösigke, Wittwe Rudolfs v. Oppen auf Michel und ihrer Tochter Jungfrau Anna v. Oppen wegen des Allodial-Nachlasses ihres verstorbenen Sohnes (Nabe) Arnd v. Oppen mit dessen Lehnfolgern, den Gebrüdern Caspar und Peter v. Oppen, dergestalt, daß den ersteren Beiden der Allodial-Nachlaß, von den baar hinterlassenen 389 $\frac{1}{2}$ Thlr. der Tochter 250 Thaler, der Rest der Wittwe zufallen solle, die ihrer Tochter außerdem noch ein ausstehendes Kapital von 100 Thalern zu überweisen versprochen habe.

Unter Vermittlung und Besiegelung von Merius Brand (v. Lindau) auf Seiten der Gebrüder v. Oppen und Christophs v. Ziegesar, sowie der Gebrüder Peter und Abel v. Brösigke auf Seiten der Wittwe und ihrer Tochter.

Zu wissen, nachdem Rudolffs von Oppenn zur Michell seligen sohn Arendt vonn Oppenn in Godt verstorben, das deselben verlassenen Erbschaft halben seine Mutter Margaretha Brosigken, auch seine Schwester Jungfer Anna von Oppenn als Erbnehmen mit seinen Naturlichen vndt verordneten Vormunden Casparn vndt Petern von Oppen gebrudere, die seine Lehn vndt gutere in Vormundtschafft unterhanden gehabt, die verwaltet vndt eingnommen, Derwegen sie den beständige richtige Rechenschaft gethan, vorgelegt vndt uobergebenn, also das sie, die mutter vndt schwester mit Raht Ihrer hierunten

benentenn freunde vndt beystende dieselb zur gnugen angenohmenn, damit zufried-
den, vndt demnach sie, die gebrudere, fürnemblich Caspar von Noppen darin Quietirt
vndt nun Ihme derewegen ferner Anspruch erlassen, allenthalben in gute verglichen
vndt vertragen vndt hiermit vorglichen vndt vortragen sein sollenn vndt wollenn,
nemblich weill vß vorgelegter rechnung befunden, das in Erbschaft vorhanden
dreyhundert vndt Neunzigste halben Thaler in Hauptsummen vndt Zinsen, In-
siegill vndt Briefen, davonn doch auch Caspar von Noppenn noch Drey vnd
Zwangzigste halben Thaler an vndt bey sich hat vndt die Jeder zeit, wenn die
von ihme gefordert, vß gnugsam Quietirn zuerlegen erbottigt, vndt dieweille auch
aber die mutter Ihrs Sohns Lehngutere etliche Jahre Innegehalt, derwegen sie
dann von denen von Noppen umb rechenschaft angelanget vndt besprochen, vß das
sie derhalben hiefter befreyet vndt die zu thun adier die abnuzung dauon in
Erbschaft zu bringen nicht schuldig oder auch weiter in keine wege disfalls zu
beschuldenn, Alß ist behandelt vund bewilligt, das Ihre Tochter Anna von
Noppen, wie woll sie beide zu gleichen Theill vermöge der belernung der Rechte
dagu befugt, an diesem obbemelten Dreihundert vndt Neunzigste halben Thaler,
Drittheilbhundert Thaler zu ihrem Antheill nehmen vndt haben vndt den die
Obermaß der Mutter zukommen solle, dazu ihr die mutter funften vß mutter-
lichen Willen noch einhundert Thaler bey Hans von Ziesarn vß verzinsung
vßstehende versprochen vndt zugesagt. Hiermit vndt also, wie vermeldt, sie entlich
allerseits dies Rechts vndt Erbschaft halben gutlig zuuergleichen vndt vertragen
sein sollenn vndt wollenn. Zu Verkundt sein dieser Vortrag zween eines lauts
gefertiget, von denen Gebruderen Casparn vndt Petern von Noppen, auch ihren
beystandt Alex Brandt, desgleichen von wegen der wifrauen vndt ihrer Tochter
als die Erbnehmen von Christoffen von Ziesarn, Peter vndt Abell gebrueder
die Brosigkenn mit Ihren angepornnen Pischchaften besiegelt vndt Jedem theill
einer zugestellt wordenn. Geschehen zur Michell am Tage Andreae Im Drey
vndt Siebenzigsten Jahre.

Abschrift aus dem Jahre 1581 als Anlage zu der aus diesem Jahre datiren-
den Eingabe der vermittelten Frau v. Oppen geb. v. Brösfige an die Schöffen
zu Brandenburg im vol. XIII f. 446 der Acten des Schöffenstuhls zu Branden-
burg beim R. Amtsgericht zu Brandenburg.

215) 11. December 1573.

Caspar v. Oppen, Amtshauptmann zu Zinna, Peter v. Oppen
für sich und als Vormund der Söhne des sel. Hans v. O. und Abraham
v. Oppen für sich und seinen abwesenden Bruder Adam werden mit den
nach dem Tode Rabe Arnds v. Oppen an sie gefallen Lehngütern beliehen.

Caspar, Heuptman zur Zinna, Peter vor sich und In vormundtschaft
Hanses seligen sohnen vnd Abraham, der alsofordt pflichten gethan vor sich

vnd wegen seins abwesenden Bruders Adams, haben die Lehen, so nach absterben Rawe Arndten an sie verledigtt, empfangen. Actum Coln an der Sprenwe Freitags nach Nicolai Anno 1573.

Original-Registratur im Lehn-Protokollbuch Kurfürst Johann Georgs von Brandenburg f. 128 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

216) **13. Mai 1574.**

Caspar v. Oppen, Hauptmann zu Zinna, berichtet den Schöffen zu Brandenburg den Fall mit einer jungen Wittwe in Luckenwalde, die mit einem unversehrten Knechte Unzucht getrieben, so daß sie schwanger geworden sei, worauf sie das unlängst ohne Beisein Jemandes geborene, todt zur Welt gekommene Kind heimlich auf dem Kirchhofe verscharrt habe. Sie sei gefangen gesetzt und entschuldige sich damit, daß das Kind noch nicht ausgetragen gewesen u. s. w. Der Hauptmann bittet um Rechtsbelehrung, ob er zur Ermittlung der Wahrheit die Tortur anwenden dürfe.

Datum zur Zinne Dornstags nach Cantate Anno etc. 74^{ten}.

Original in vol. XV der Acten des Schöffen-Collegiums zu Brandenburg f. 334 beim R. Amtsgericht daselbst. In einer Anlage bittet der Hauptmann v. Oppen um Rechtsbelehrung, welchen von den rechten und Halbgeschwistern eines im Dorfe Frankensfelde entleibten Knechts die Geldabfindung zukomme (38 Schock), für die sie sich mit den Thätern verglichen, nachdem nun unter den Verwandten Streit entstanden sei. Ibid. f. 335. In Betreff des ersten Falles fiel das Urtheil des Schöffen-Collegiums bejahend aus; in Bezug auf den andern Fall wird geurtheilt, daß nur die rechten Geschwister des Entleibten zum Empfange der Vergleichssumme berechtigt seien. (Ibid. f. 338.)

217) **6. November 1574.**

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg verschreibt seinem Kämmerer George v. Oppen zur Belohnung für seine treuen Dienste 2000 Thlr.

Gegeben zu Coln an der Sprenw im Jahre 20. Eintausend funffhundert vnd im vier vnd Siebentzigsten, am Sonnabende nach Omnium Sanctorum.

Königs Collect. geneal. s. tit. v. Oppen in der R. Bibliothek zu Berlin nach dem Concept im R. Geh. Staatsarchiv daselbst.

218) **7. Januar (?) 1575.**

Andreas v. Klizing auf Demmerthin und Walsleben und seiner lieben Vertrauten Katharina v. Oppen Vermählungsrede.

(Freitag nach Opferung Christi im Tempel 1575.)

Gedruckt zu Frankfurt a. O. bei Eichhorn. 1575. 4°. Ein Exemplar dieser seltenen Schrift in der v. d. Hagenschen Bibliothek zu Hohennauen, citirt in Schmidt Urkundenbuch des Geschlechts v. Klizing S. 1408.

219) 28. Februar 1575.

Kurfürst Johann Georg verschreibt „angesehenn mannigfaltige, fleißige vnd getreue dienste, so nicht alleine unsere Cammerer, Cammerjunker, Rethen vnd liebenn getreuen Ludwig von der Gröbenn, Diterich von der Schulenburg vnd George von Oppenn, sonder Ire veter vnd voreltern vnß vnd weilandt seinem Vater“ geleistet haben, den genannten drei Rätthen und ihren „Menschlichenn Leibs-Lebens-Erbenn alle vnd jede lehenguthen an schloßenn, Fleckenn, Dorffern, feltmarkenn, Scheffereien, vorwerckenn, Pechten, Zinsenn, Einkommen vnd Nuzungenn, wie unser Amptman zu Salzwedel, Rethen vnd liebe getreuen Hans, Bussen Son, Guntter, Hanses Sohn, Jacob vnd Gunkell, Guntters seligenn Söhnen, gebruder vnd vetter die von Bartenschleben dieselben vnn vnß vnd unseren vorfahren zu lehenn vnd besitz habenn vnd in unserm Churfürstenthum vnd landen gelegen, zu angefelle vnd gesampter handt“, zu gleichen Theilen.

Geben Colln an der Spren Montag nach Reminiscere Anno 1575.
Concept Rep. 78. 68 f. 350. 351 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

220) 3. Juni 1575.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg erklärt auf Antrag des Amtshauptmanns zu Zinna Caspar v. Oppen ein Capital desselben im Betrage von 6000 Thalern als Mannlehn.

Wir Johann George, Churfürst zc. bekennen, daß vnß unser lieber getreuer Caspar von Oppenn, hauptmann zur Zinna, vnderthenigst furbracht, weil er seine barschaft, die ime Gott der almechtige vorliehenn, eins theilß mit schwerer muhe erworben, auch eins theils von den nuzungen der lehennguetter hergestoßenn, were ehr willens, vnn derselbenn seiner bereidestenn barschaft, wo vnd an welchem ortteren ehr die stehendt hatt vnd hievor nicht in lehenn transferirt vnd gemacht sein, 6000 thaler in lehenn vorwandten zulassen, die ehr vnß also fordt aufgetragen vnd zu unsern handenn gestaltt, mit vnderthenigster bitte, wir, der landesfürst, mochten solche 6000 thaler zu lehen machen, auch ime vnd seinen menlichenn leibslehenserven vorliehenn. Wan dan vormuge der recht vnd dem landesbrauche nach die summen, so von den Lehenn herruren, auch alles vnd jedes, von dem ein jerlicher erbarer nuß vnd gefelle kommen mag, zu lehenn gemacht vnd dazu perpetuirt werden mogen, als habenn wir seinen suchenn auß erkaltten vnd andern beweglichen vrsachen gnedigst geruhett vnd demnach bewilligt vnd nachgegeben, daß solche 6000 thaler vor lehen geacht vnd gehalten, auch vor erbguether nicht vorerbett, noch sonst durch einigerley wege oder mittell voreußertt werden, sondern fur vnd fur lehen pleiben vnd zu forderlicher gelegenheitt an

lehenguthen gelegt werden sollen, wie wir dan auß churfürstlicher mach (!) vnd hoheit wegen solche 6000 thaler auß dem erbe ins lehensrecht setzen vnd zu lehen machenn, auch dieselben gedachten Casparn von Oppen vnd seinen menlichen leibshens erben zu rechtenn manlehen gnedigst gereicht vnd vorliehenn habenn, doch der gestalt vnd also, wo berurts Caspar von Oppens seligenn sohne vnd derselben menliche leibshens erben fur vnd fur nicht mehr wehren, daß alsdan die 6000 thaler, die sein an lehenguthen angewandt oder nicht, an seiner sohne oder tochter kinder vnd derselben erben, so alsdan nach erbfaß rechte die nehisten sein wordenn, fallenn vnd kommen sollen. Vnd wir, der land vnd lehenherre, transmutiren, verwandeln vnd machenn dieselben 6000 thaler hauptsumma zu lehenn vnd setzen die auß dem erbe ins lehen recht, reichen vnd leihenn dieselben auch berurten Casparn von Oppen vnd seinen menlichen leibshenserbenn zu rechtenn manlehen, wie obsteht, hirmit in diesem brieffe ganz frestiglichenn, vnd also, daß ehr vnd seine menliche leibshenserbenn die angezogene 6000 thaler mit allenn ihren nuzungen vnd gerechtigkeiten nun hinfurdt mehr vonn vnß, vnsern erben vnd nachkommen, marggrafen vnd Churfürsten zu Brandenburg, zu rechtenn manlehen tragen, haben, besizen, genießen, gebrauchenn vnd, so offte es die nodt erfordert, nehmen, empfangen vnd dieselbenn zum forderlichstenn von lehenn vnd rechts wegen darann vorleihen sollen vnd mogen, doch, wen sie vnd ire nachfolgende menliche leibshens erben nicht mehr sein wurden, daß solche 6000 thaler, wie oben vormeldett, an bemelts Caspars von Oppens sohne vnd tochterkinder, inmaßen andere ir erbliche gerechtigkeit, vorledigenn vnd erben sollen; alles getreulich vnd sonder gefehrde. Verkündtlich 2c. vnd geben zu Colln an der Spren freitags nach corporis Christi anno 1575.

Gleichzeitige Abschrift im Cop. March. Kurfürst Johann Georgs bet. Mittel- und Udermärtsche Confirmationen, Lehen und Consense vom Jahre 1571/1585 vol. I f. 152 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

221) 7. August 1575.

Des Administrators des Erzstifts Magdeburg Joachim Friedrich Markgrafen zu Brandenburg Verschreibung für den Hauptmann zu Zinna Caspar v. Oppen über 2000 Thaler Gnadengeld, wofür er event. das sich etwa erledigende v. Wulfensche Gut im Züterbogschen Kreiße oder andere caduf werdende Güter daselbst ganz oder theilweise annehmen könne.

Wir von Gottes Gnaden Joachim Friderich, Postulirter Administrator des Primats vnd Erzstifts Magdenburg, Marggraff zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin, Pommeren, der Cassuben, wenden vnd in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraff zu Nurnberg, vnd Fürst zu Rugen, Bekennen hirmit öffentlich für ons vnd vnser Nachkommen am Erzstift Magdenburg, Das wir mit Vor-

wissen vnd bewilligung der Würdigen vnd Erhafftigen, vnser besondern lieben An-
 dechtigenn, Ern Thumbdehandts, Senioren vnd Capittelgemein vnser Primats
 Erzstifts Kirchen zu Magdenburgk dem Bhesten, vnserm Hauptman zur Zinna
 vnd lieben Getreuen Casparn von Oppen vnd seinen Menlichen Leibes Lehens
 Erben aus gnaden vnd vmb seiner getrewen vnnnd vleissigen Dienste willen, die
 Ehr vns vnd vnserm Erzstift Magdenburgk etliche jar bis anhero geleistet vnd
 hinforder thun sol vnd will, zwei thaufent Thaler gnadegeldt, sich derselben an
 derer von Wulffen von vns vnd vnserm Erzstift habenden Lehengutern, da die-
 selbigen sich vorledigen wurden, oder sonsten von den ersten angefallen, so sich in
 diesem Zutterbockschem Kreisse an vnß vnd vnser Erzstift Magdenburgk vor-
 ledigen vnd ferner zu vorleihen heimfallen werden vnd andern hiebeuor nicht
 vorleihen oder vorschreiben, begalt zu machen, gnediglich zugesagt vnd vorschreiben
 haben. Zusagen vnd vorschreiben Ihme auch ermelte Summa der zwei thaufent
 Thaler an obbemelten angefallen inn vnd mit crafft dießes briues dergestalt vnd
 also, da vber kurz obder langk sich der von Wulffen Lehenguter vorledigen oder
 vmblang Zutterbock, Dahme oder Zinna ein angefelle, es sei an der vom Adell,
 oder Burger Lehengutern oder Schulzengerichte, sich an vns vorledigen wurde,
 die den Ampts Inhabern nicht zu vorleihen gebueretenn oder andern hiebeuor vor-
 schreiben weren, daß ermelte vnser Hauptman oder seine Menliche Leibes Lehens
 Erben von solchen vns zukommenden angefallen souil alß zwei thaufent taler wert
 entweider gutt oder gelt bekommen. Vnd of den fall ein angefelle gefiele, welchs
 souiel nicht werdt, soll ehr oder ermelte seine Menliche Leibes Lehen Erben
 dasselbige angefelle oder den billichen werdt dauor bekommen vnd hernachmalß
 von andern Angefallen des hinderstelligen nachstandes, biß die zwei thaufent taler
 erfüllet, vergnuget vnnnd ergeßt worden, Wie wir vns den in allewege furbe-
 haltten, da es vnser gelegenheit alß den sein wirt, solche angefelle, wen sie sich
 vorledigen wurden, selbst zu vnß zu nhemen vnd dagegen anstadt derselben Ihme
 oder bemelten seinen Erben die zwei thaufent taler zu erlegen. Sonder geferde.
 Deß zu vorkundt haben wir vnser Insiegel wissentlich an dießem brief hengen lassen
 vnd vns mit eigenen Handen vndergeschrieben. Vnnnd Wir Thumbdehandt, Senior
 vnd Capittelgemein der Erzbischofflichen kirchen zu Magdenburgk hirmit bekennen,
 daß wir in dieße Vorwilligung der zwei thaufent taler angefelle vnsern Consens
 vnd Vorwilligung geben haben, Consentiren vnd vorwilligen auch in vnd mitt
 crafft dießes briues, an den wir neben hochgedachts vnser gnedigstenn Herren
 Insiegel auch vnser Insiegel wissentlich hengen lassen, der geben ist Sontages den
 Siebenden Augusti Nach Christi, vnsern lieben Herren vnnnd Seligmachers, geburt
 Im fünffzehen Hunderttem vnd funff vnnnd Siebenzigstem Jhare.

Original auf Pergament mit eigenhändiger Unterschrift des Ausstellers im
 K. Staatsarchiv zu Magdeburg; von den beiden angehängt gewesenen Siegeln
 des Domcapitels ist nur das letztere beschädigt erhalten.

222) 13. December 1575.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg confirmirt das Leibgedinge des Andreas v. Klising auf Demmerthin für dessen Gemahlin Katharina geb. v. Oppen.

D. Coln an der Spren am Donnerstage nach Luciae Anno etc. 1575.
Cop. March. LXVI. f. 227 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

223) 23. Januar 1576.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bekundet, falls Jungfrau Anna v. Oppen, bisheriges Hoffräulein der verstorbenen Kurfürstin Sabina Margaretha, der ihre Mutter Margaretha geb. v. Brösicke, des sel. Rudolf v. Oppen nachgelassene Wittwe, als Hofmeisterin bis an ihr, der Kurfürstin, Lebensende treulich gedient, zur Ehe ausgestattet werden sollte, mit 400 fl. aus der kurfürstl. Kammer zu begnadigen.

König Collect. geneal. s. t. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin (nach urf. Quelle).

224) 4. März 1576

vermählte sich (am Sonntage Estomihi) Maria v. Oppen, Tochter Caspars v. O. auf Michel und der Katharina v. Dyhrn mit dem Kurburgischen Geheimen Rath Detlev v. Winterfeld auf Sandow und Trebbichow. Sie war am Donnerstage vor Pfingsten (30. Mai) 1555 geboren und starb am 24. März 1618.

Pauli Leben großer Helden I. p. 155 (nach alten v. Winterfeldschen familien-geschichtlichen Aufzeichnungen). Vergl. Ebendas. V. p. 141 und IX. p. 198, auch v. Winterfeld Gesch. der v. Winterfeld II. p. 479. 480.

225) 10/11. Juni 1576.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg ertheilt seinem Kämmerer George v. Oppen eine Angefällsverschreibung auf Caspars v. Weiskdorf auf Kossenblat Lehnsgüter, soviel er deren in den Herrschaften Beeskow und Storkow zu Lehn habe, nach dessen und des schon vom Markgrafen Johann erspectivirten Anwärters, des Johanniterordensmeisters Martin Grafen von Hohnstein Tode, wobei zugleich seine Brüder David und Ernst v. O. die gesammte Hand erhalten.

Geben in unserm Hoflager zu Coln an der Spren im Jahre zc. 1576 in den heiligen Pfingsttagen.

Concept im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. IX. CC. Nr. 12—14 und danach in Königs Collect. geneal. s. t. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin.

226) 29. Juli 1576.

Andreas v. Alising auf Demmerthin bekundet, daß er von dem Amtshauptmann zu Zinna Caspar v. Oppen, sonst auf Michel, dem Vater seiner Ehefrau, 400 Thaler als das zugesicherte Ehegeld empfangen, angenommen das, was der Kurfürst zum Ehegeld beizusteuern versprochen habe.

Ich Andreas vonn Alisingt zue Demertin Erbgeseßenn bekenne mitt dieser meiner handschrift, daß mir der Ernueste Caspar vonn Oppen, igo Hauptmann zue Zinna, sonst Erbgeseßenn zue Michell, meiner liebenn frauenn Batter, heutthe dato vier hundertt Thaler meiner Hausfrauen Ehegeltt entrichttett vnnndt bekahlett hatt, außgenommen daß Ehegeltt, so mein gnedigster Herr, der Churfurst, auch geben soll, habe entpfangenn. Sage gemeltenn Caspar vonn Oppenn, meinen lieben Vater, vier Hundertt thaler hirmitt Quitt, ledig vnnndt loß. Des zu mehrer bekenntnuß habe Ich mein angeborenn Pitschafft hierunter thun druckenn. Geschehen zu Demertin Sontages nach Jacobi Apostoli im Jahre 1576.

Offenbar nicht fehlerlose Abschrift aus dem Jahre 1608 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Alising c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 139^v. 140 im R. Staatsarchiv zu Weßlar.

227) 3. November 1576.

In dem Regreß über die Grenzbesichtigung bei den Grenzstreitigkeiten zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Fürsten zu Anhalt werden auch die Grenzverhältnisse des v. Oppenschen Gutes Senst zum Gegenstande von Erörterungen gemacht und darüber berichtet.

Die grenze zwischen Gregern, Brucken wegen des Dorffs Marjaen, welches Sechsisch, vnnnd der von Oppen leute Im Dorffe Sensen, welches Anhalbisch feindt, hatt Brucke auff einen großen stein, darben kleine andere steine zu sehen gewesen, angefangen zu ziehenn vnnnd darneben ein Vorzeichnus vberantwortet, daraus zu sehenn gewesen, das vor 30 Jaeren solche grenze durch Almus Spigeln, haupttman zu Wittenbergk, mitt den Anhalbischen auch gezogen, vnnnd von Jezgedachtem steine, als einem oerthmall, angefangen, die Anhalbischenn aber dessen domals vnd Jezo nicht gestendigt gewesen. Vonn obgedachtem steine ist Brucke weiter durch ein Rynn holcz vnd Im grunde durch einen wasserriß auff etliche steinhauffen, der da sieben nach einander vonn Ime geweißt worden, bis auff einen baum, der Krauße baum genant, gezogen; Albar hatt Brucke diese grenze geschlossen, mitt Vormelbunge, das des orts solte ein alter maelbaum gestanden haben, welcher numehr vorkommen, vnnndt obgleich die zu Sensen, zum theill an acker zum theill an holzung, denn gebrauch erlangt, so were doch solchs geschehenn Im stehendem Widerkauff, da die von Oppen die Marjaner marck, widerkaufflich von Nicolaus Dehnen zu Wittenbergk erlangt vnnnd der alte D. Bruck, dieses Brucken Vater, aus Churf. g. dieselbige wider eingelöset. Zudem so were der

gebrauch Im holze seindt der Zeitt vber dreißigk Jaer streitigt gewesen. Die bauren des Dorffs Sersen haben obgemelte grenze sambt dem oerthmaell durchaus nicht gestanden, sondern eine andere angeben, vnnnd Nemblich das oerthmaell habenn sie auff einem hugell gezeigt, daran derer zu Marzaen acker thut stoßenn; vnnnd demselbigen gleichaus auff einen andern hugell, aldar sie eine Wendunge angezeigt, vnnnd das solchs stücke ackers durch die Senser gebraucht vnd vmb einen Zinß außgethan wurde. Brucke hatt dieser keins gestanden vnnnd furbracht, das sie solchs stücke ackers Inn Zeitt obermeltes widerkauffs vbergepfluget, Sintemall das Marzanische feldt oben vnd vnden daran thete stoßen vnnnd der Senser selb Marck Jenseitt dem holze, so Im mittell ist, des orts ahnstieße.

Ferner haben die Senser Ire grenze gezogen auff der hoehe wegt auff einen zimblischen bergk, so man den Byßbergk nennet, vnnnd dan vnder dem byßberge weiter hin auff einen sandthugell, da haben sie einen maelhauffen, darben etlich steine gelegenn, vor das orthmall angegeben.

Brucke hatt es vorneinet vnnnd angezeigt, das Innerhalb zehn Jaeren die Senser vnnnd Burgkauer sich mitt einander vorglichen vnnnd ohne beysein Chuer vnnndt furßlichenn gesandten solcher grenzen vorglichen, welchs die Burgkauer nicht Inn abrede gewesen, sondern gestanden.

Die vorordente Rethen habenn diese Irrunge hin vnnnd wieder bewogen, vnd befunden, das kein theill richtige gestandene oerthmaell vnnnd grenzen hette; zudem so weren sie auch sempftlich Im gebrauch des fichtenn holzes, so Im mittell beider grenzen ist, gewesen. Es ist auch augenscheinlich, das beide theill Inn dem streitigen ecker vnnnd selber gehatt. So ist auch das Dorff Marzaen Innerhalb einvnddreißigk Jaeren ungefehr erbawet, vnnnd zuuor solche Marcke bey denen von Oppen, welche Sersen gehat, gewesen, das also auff die grenzen nicht sonderliche acht gegeben worden, vnnnd darumb, so habenn die vorordente Rethen, auff Irer gnedigsten vnnnd gnedigen herren Ratification mitt beliebung beider theill diese Irrunge volgender gestalt vorglichen vnnnd Nemblichen, das diese grenze soll sich anfangen ahn dem oertmaell, welchs die Senser mitt dem Burgkauen gemacht, vnd sollen dabey noch zwey maelhauffen auffgeschossen vnd mit steinen besetzt werden, Aldar sollen sich scheiden Senß, Marzan vnd Birkaw; vnnnd solchem oertmall gleich herunder zu ziehenn, seindt Iezo nach einander bis ahn das fichtenn holz auffgeworffen funff maelhauffen, welche volgents, wan diese saechen volnzogen, beßer vnd scheinlicher sollen gemacht werden. Ferner vnnnd dem maelhauffen, so vor dem fichten holze auffgeworffen, soll mit einer schnur oder rueten das holz gleich abgemessen, der halbe theill, so ahn Senser feldt stoßet, Anhalbisich sein vnd nach Sersen gehörigk, die ander helffte, so ahn Marzaen stoßet, soll dahin gehören vnnndt Sechßisch sein vnnnd sollen Im holze Inn etliche beume Creuzen gehawen vnd mehr maelhauffen nach einander auffgeworffen werden. Beischließlichen so soll das oerthmaell dieser Landgrenzen sein vnd hinfuro gehalten wer-

den vnder dem Stuckerberge Im grunde bey einem springe, alda Jezo drey mael hauffen, wie die sollen auffgeworffen werden, abgezeichnet vund weill das geweser dieselbige möchte vornichtenn, so soll auff Idern hauffen ein zimblischer großer stein gelegt werden. Ahnn diesem oerte stoßen zusammen drey grenzen, Nemblich der Marjaener, Senfer vundt Stucker Marcke 2c. 2c.

— den dritten Novembris Anno — — 1576.

Original (Nr. 11990) f. 29^v—32^v im R. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Die Aufschrift dieser Urkunde lautet: „Besichtigunge vund furschlege, zur uorgleichunge betreffendt die Irrige Landgrenzen zwischen dem Churfürsten zu Sachsen 2c. vnd defselben Vnderthanen ahnn einem vnd den Fürsten zu Anhalt sambt defselben Vnderthanen anders theils. Anno etc. 76 furgenommen vnd gehalten“.

228) 19. November 1576.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bekundet, seinen Kämmerer George v. Oppen für dessen und seines Vaters und seiner Vorfahren treue Dienste zu Mannlehn beliehen zu haben mit dem Städtchen und Gut Sandow und Dorfe Bergen im Lande Sternberg nach dem Tode der bisherigen Besitzerin, Markgräfin Katharina von Brandenburg geb. Herzogin von Braunschweig und Lüneburg, und so, daß dem Bastian v. Löben für seine Anwartschaft 4000 Thaler ausgezahlt werden sollen.

Wir Johans George, Churfürst 2c. Bekennen 2c., das wir angesehen und erkandt mannigfaltige, fleißige vnd getreue dienste, die nicht alleine vnser Cammerer vnd lieber getreuer George von Oppen von Jugendt auff, sondern auch seine Batter vnd Voreltern vnß sowoll auch vnserm in Gott ruhenden gnedigen lieben Herrn Vatern, Marggraf Joachim, Churfürsten 2c. seliger Gedenden, vnd sonst dem Hauße Brandenburgk vndertheniglich geleistet vnd gethan vnd ehr vns hinfuro weiter wol thuen khan, soll vnd will, vnd derwegen, auch auß besondern Gnaden, damitt wir ime, genannten vnserm Cammerer Georgen von Oppen, gewogen, haben wir ime vnd seinen menlichen Leibs-Lehenserbenn das stedtlein vnd Gudit Sandow, in vnserm Lande zw Sternebergk gelegen, sambt dem Dorffe Bergen mitt obersten vnd niedersten Gerichtten vnd dazu gehorigen Vorwerken, Scheffereien, Viehezuchtten, Diensten, Pechtten, Zinsen, Mülen, Mühlenstedten, Heiden, Holzungen, Jagtten, Fischereien, Sehen, Lachen, Teichen, Teichstedten, Wiesenwachßen, Grafungen, Huettungen, Drifften vnd allen andern Zugehorungen vnd Gerechtigkeitten, nichts vberal dauon außgeschlossen, wie solch Gudit Sandow vnd Bergen in iren Grenizen vnd Mhalen gelegen vnd begriffen, auch mitt allem Hauß- vnd Vorrath vnd Fahrender Haabe an Viehe, Getraide vnd ander, wie das igo vorhanden, erblich vnd eigenthuemlich tradirt, vbergeben, eingereumbt vnd ferner zw rechtem manlehen gnediglich gereicht vnd vorliehen. Und wir vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Marggraffen vnd Churfürsten zw Brandenburgk,

tradiren, übergeben, leihen und reichenn zu rechtem Manlehen obgedachten unserm Cammerer Georgen von Oppen und seinen menlichen Leibs Lehenserben das obbenannte Stedtlein und Gude Sandow und Bergen hiermitt fegenwerttlich in crafft und Macht dieses Brieffes, dergestalt und also, das ehr und seine menliche Leibs Lehenserben hinfuro daselbige erblich und eigenthuemblich und zu rechtem Manlehen haben, besitzen, genießen und gebrauchen sollen und mogen, wie Manlehensrecht, Gebrauch und Gewonheit ist, und allermassen es weilandt die hochgeborne Fürstin, unsere freuntliche liebe Muhme, Fräwe Catharina geborne Herzogin zu Braunschweig und Lünenburgk, Marggraffin zu Brandenburgk, Witwe, seliger Gedechnuß, bei irer Lebzeiten und solgigt nach irer Liebden todtlichen Abgangk wir daselbige innegehabt, besessen, genoßen und gebraucht und ferner hatten, inne haben, besitzen, genießen und gebrauchen mogen vor uns, unsern Erben und Nachkommen und sonst idermenniglich ungehindert; auch so offte Noth thuett und es zu Falle kombt, die Lehenn bei uns und unsern Nachkommen suchen, nehmen und empfangen und dan uns und unsern Nachkommen dauon thun, dienen und leisten, was sich dauon zu thun eigendt und gebueret. Und als auch unserm lieben getrewen Bastian von Löben von wegen des berurten Guets Sandow noch 4000 Thaler Kaufgeldt nachstendigt, sollen ime die ohne unsers Cammerers Georgen von Oppens und der seinen zu thun (?zu ihrem?) Abgangk oder Schaden sonst zur Gebuer bezalett und vorgenugett werden. Wir, unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen auch ime, George von Oppen, und seinen menlichen Leibs Lehenserben das obgeschriebene Stedtlein und Guede Sandow und Bergen inner- und außershalb Rechttens gewehren und sie ohne besondern iren Nachtheill, Vncosten und Schaden vor jedermenniglichem dabei gnediglichenn handthaben, vortredten, schutzen und erhalten. Und wir tradiren, übergeben, reichen und leihen vielgenannten unserm Cammerer Georgen von Oppen und seinen menlichen Leibs Lehenserben das offterwendte Guede Sandow und Bergen, wie obsteht, zu Rechtem Manlehen und sonst daran alles, was wir inen von Gnaden wegen daran verleihen sollen, können und mogen; alles ganz gnediglich, getreulich und ohne einige Gefehrde. Des zu Bekundt mitt unserm hier vndten anhangenden Daumbringe besiegelt und unsern eigenenn henden vntterschriebenn. Geschehen und Gegeben zu Custrin Montags am Tage Elisabeth Nach Christi, unsers lieben Herrn und einigen Erlofers, Gebuerdt im 1576 Jare.

Gleichzeitige Abschrift im Neumärkischen Lehnbusche Kurfürst Johann Georgs vom Jahre 1571/92 f. 16 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vgl. v. Winterfeldt Gesch. d. Geschl. v. Winterfeld II. p. 230, 231, wo aber Unzutreffendes vermerkt ist.

229) 22. Januar 1577.

Caspar v. Oppen, Hauptmann zu Zinna, schreibt an das Schöffencollegium zu Brandenburg, daß dessen Urtheil gemäß der gefangene Balzer Ebel

mit der Schärfe des Rechts und zwar zuerst mit den Schrauben angegriffen sei, worauf er bekannt habe, willens gewesen zu sein, den Schuhknecht Christoph Moller, falls er ihm nicht entlaufen wäre, todt zu schlagen, und dann mehrere Diebstähle an Kleidern und Wäsche ausgeführt. Er bittet um Erkenntniß, wie er zu strafen sei.

Datum zu der Zinne den 22. Januarii Anno 1577.

Original im vol. XIII der Acten des Schöffensstuhls zu Brandenburg f. 119 beim R. Amtsgericht daselbst. Das Urtheil lautete auf körperliche Züchtigung und Verweisung.

230) **28. Januar 1577.**

Der kursächsischen Regierung Commissorium für Friedrich Brandt v. Lindau auf Wiesenburg und den Schöffler zu Belzig Johann Vogelhaupt in Sachen Friedrichs v. Oppen auf Friedersdorf, Kläger, wider Wolf v. Oppen und den Rath zu Belzig, Beklagte, eines verkauften Gutes halber, die Partheien zu verhören und thunlichst in Güte zu vergleichen. — In der Injuriensache Friedrichs v. O. wider Wolf v. O. solle der Schöffler den Legtern citiren, ihm seine injuriösen Briefe vorhalten und ihm anbefehlen, alle ferneren Ehrenfränkungen zu unterlassen; im Fall, daß er sich dessen weigere, aber zu berichten.

Lieben Getreuen! Es erhalten sich Irrungen zwischen Friederichen von Oppen zu Friedersdorff, clegern, an einem, vnd seinem Bruder Wolff von Oppen vnd dem Rathe zu Belzig, Beklagten, andern theils, eines verkauften Stück Gutes halben, wie Ihr aus inliegender Supplication nottürftiglich zu ersehen. Darauff begeren wir, Ihr wollet die Partheien zu erster gelegenheit vor Euch bescheiden, verhören vnd nach befindung sie deshalben der billigkeit nach gutlich zuuertragen fleiß anwenden, in entstehung aber der sühne, vns wie es bewant befunden vnd wobei es verblieben, mit widerzuschickung der Supplication berichten. Daran zc. Dresden den 28. Januarii anno 77.

P. S. Was auch anlanget die von Supplicanten angezogene iniurien, so Ihme von seinem Bruder zugesügt, begeren wir hir vß, Du, der Schöffler, wollest beclagten Wolff von Oppen für Dich bescheiden, die Drauschriften Dir in original furlegen vnd wo Du es wie furbracht befindest, die genannten von Oppen craft diß befehls angeloben lassen, sich bei vermeidung ernster vnserer straf gegen seinem Bruder schiedtlich vnd friedlich zuuerhalten, auch an Ihme keinerlei weise zuuor greiffen; wurde ehr aber dessen sich vorweigern, wollest du vns alsdan solches berichten, wollen wir ferner gebürliche verordnung deßhalb zu thun wißenn.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurfreises v. J. 1577 f. 15 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

231) **10. Mai 1577.**

Rescript der kursächsischen Regierung an den Schöffler zu Belzig Johann Vogelhaupt zum Bericht in der Executionsache des Domcapitels zu Brandenburg wider Katharina v. Ziegesar, Ehefrau Wolfs v. Oppen.

Unsern geneigten und günstigen Willen zuuorn, Erbar lieber besonder und guter gönner. Vff inverschlossene von hochgedachten unsern gnedigsten herren des Capitels der Stiftskirchen zu Brandenburgt wegen Catharinen von Ziesarn, Wolffen von Oppen haußfrawen, gelangte Supplication ist an stadt und in nahmen Sr. Churf. Gnaden unser begern, Ihr wollet uns mit wieder zuschickung derselben, wie es umb die angezogene hülffe und sonst der sachen allenthalben bewant, berichten. An deme thut Ihr S. Chf. Gnaden meynunge. Datum Dresden den 10. Maii anno 77.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurfreises v. J. 1577 f. 116 im A. Staatsarchiv zu Magdeburg.

232) 1. Juni 1577.

Der kursächsischen Regierung Rescript an den Schöffer zu Belzig zu erneutem Bericht in Sachen des Domcapitels zu Brandenburg und Catharina v. Ziegesar, Ehefrau Wolfs v. Oppen, namentlich darüber, ob das Leibgedinge derselben auf den Gütern stehe, in welche die Execution beantragt sei.

Unsern geneigten und günstigen willen zuuorn, Erbar lieber Besunder und guter Gönner. Wir haben Deinen anhero gethanen bericht Catharinen Ziegesars, Wolffen von Oppens Eheliche hausfrawen, belangende hören lesen. Und hette euch woll geburet, die euch negst überschickte des Capitels zu Brandenburgt wegen obgenanter frauen alhier eingewante Supplication inmaßen euch dan befohlen worden, wo Ihr denselben befählich hettet recht angesehen, widerumb uns anhero zu übersenden, vß das man der sachen gelegenheit daraus besser vornehmen und hochgedachtem unserm gnedigsten hern zweierley botten lohn nicht wehre verursacht worden. Stellen aber solchs izunt an seinen orth und begern an stadt undt von wegen S. Churf. Gnaden wir zc., Ihr wollet solchem nochmals nachkommen, uns obberurte Supplication zuschicken und daneben eigentlich berichten, ob auch obberurten von Oppens Weib vß die stücke, darein die hülffe ergehen soll, beleibgedinget, damit wir uns darüber gebürlich zu bezeigen haben. Möchten wir euch hinwider nicht bergen und geschieht hiran S. Churf. G. meynunge.

Datum Dresden den ersten Junii anno 1577.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurfreises v. J. 1577 f. 132 im A. Staatsarchiv zu Magdeburg.

233) 5. Juni 1577.

Detlev v. Winterfeld auf Dalmin, Kurburgischer Rath, quittirt seinen Schwägern, den Gebrüdern George und David von Oppen über den Empfang von 400 Thalern Ehegeld.

Ich Dietlof Winterfelst Churfürstlich Brandenburgischer Rath, hie Dalemin Erbschenn, bekenne mitt dießer meiner eigenenn handtt, daß Ich vonn

den Eblenn vnnndt Erniestenn Jürgenn vnnndt Dauitt gebruder vonn Oppenn, meinenn freundtlichenn liebenn Schwegerenn vier Hundertt Thaler Ehegelt enttpfangenn, sage sie, oder weime sonstenn deswegenn quitirens von nöttenn, solcher 400 Thlr. hirmitt Quitt, ledigt vnnndt loß. Des zue mehrern glaubenn habe Ichs mitt meinem angebornenn Pitschafft besiegeltt.

Actum Colnn ann der Spren Mitwodens nach Trinitatis Anno der weniger hahl Siebenn vnnndt Siebenzigegk 2c.

Wenig spätere Abschrift in den Prozeßacten des Reichskammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klising c/a. v. Oppen, im Königl. Staatsarchiv zu Weßlar s. r. Lit. K. Nr. 706 f. 140.

234) 19. Juni 1577.

Peter v. Oppen meldet dem Kurfürsten August Herzog von Sachsen, daß sein Vetter Wolf v. O. auf Fredersdorf nothgedrungen mehrere Güter und Zinsen zu Trebitz, Dahnsdorf, Ziebow, Frähsdorf 2c. habe verkaufen müssen. Da er diese Güter, auf die sein Vater Friedrich v. O., des obigen Wolf v. O. Bruder, verzichtet, in Gemeinschaft mit den Söhnen seines verstorbenen Veters Hans v. O. erkauft habe, so bitte er um lehnherrlichen Consens.

Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst, Gnedigster Churfürst vnd Herr! Nach erbietunge meiner pflichtschuldigen Dienste kan Ich Ewer Churf. G. unterthenigst nicht verhalten, wie mein Vetter Wolff von Oppen zu Frederstorff wegen seiner vielfeltigen schuldt etliche seine lhengutter, im Ampt Belzig gelegen, hatt verkauffen mußen, also Im Dorff Trebitz zwey fleischzehnd, daran hat er den dritten theill, desgleichen der Pfarrer den dritten theill; In Dansdorff 5 Humer, 7 merkische gr. Zins; In Ziebo, Fraesdorff 8 Pfennig Zins u. s. w.

Wan dan nun, Gnedigster Churfürst vnd Herr, mein Vater Friderich von Oppen, gedachtes Wolffs von Oppens Bruder, an gemeltes Ampt Belzig Amptschöffer schriftlichen vnd mundlichen gelangen laßen, es möge oben erwehntes gutt kauffen, wer da wölle; er sey nicht bedacht, solches zu kauffen vnd zu behalten, Als habe Ich sampt meinen Vetteren, Hans von Oppens seligen vnmundigen sönen, als in vormundschaft solch gutt kaufsweise an vns bracht. Weill mir den nun noch e. Churf. G. consens hiezue benottigett, Als bitte Ich e. Churf. G. zum unterthenigsten, e. Churf. G. wolle in folgen kauff gnedigst bewilligen vnd einen gnedigen consens ertheilen. E. Churf. G. wollen sich hiezue gnedigst erzeigen, Das wil Ich neben meinen pflichtschuldigen Diensten vmb e. Churf. g. vngespartes vleißes unterthenig verdienen. Datum Schlanach frentags nach Viti anno 77.

E. Churf. G. Gehorsamer Unterthan

Peter von Oppen.

Adresse:

Dem Durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten vnd herrn, herrn Augusten hertogen zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschald vnd Churfürsten, Landgrawen zu Düringen vnd Marggraffen zu Meissen, Meinem Gnedigsten Herrn.

Original (eingegangen am 24. Juni) in den v. Oppenschen Lehnsakten, verschiedene Pächte und Zinsen im Amte Belzig betreffend beim Königl. Kammergericht zu Berlin.

235) 5. September 1577.

Die kursächsische Regierung weist den Schöffen zu Belzig an, in Sachen wider Wolf v. Oppen und seiner Ehefrau nach Erkenntniß des Hofgerichts zu Wittenberg zu verfahren und die Execution zu vollstrecken.

Unsern geneigten vnd günstigen Willen zuuorn, Erbar lieber besonder vnd gutter Gönner! Wir haben euern abermahls anhero gethanen bericht belangende die wieder Wolfffen von Oppen von dem hofgericht euch anbefohlene hülfe vnd was Ihr uns derohalben sonst mehr vermeldet, horen verlesen. Thun Euch hiermit zusenden, was an uns genants Oppen's hausfraw ferner gelangen laßet. Sonst nuhn die hülff anlanget, wollet Ihr dieselbe vermöge des Hofgerichts gesprochenen Urtheils vnd inmaßen euch befohlen wider den von Oppen zu den Mobilien vnd, da dieselben nicht zureichen, zu den Stücken, so vnser Gnedigsten herrn lehn, wirklich vollstrecken. Was aber die von Euch angezogene straff betrifft, weil S. Chf. Gn. berürtem hofgericht seinen lauff zu laßen gemeint, werdet Ihr alda zu erscheinen, eure notdurft diffals einzurwenden vnd gebürlichs bescheidts zu gewarten wißen. Mochten Wir euch hinwieder nicht bergen vnd geschieht hiran S. Chf. Gn. meynunge. Datum Dresden den 5. Septembris anno etc. 77.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurfürsten v. J. 1577 f. 240^r im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

236) 29. September 1577.

Kurfürst Johann George, Markgraf von Brandenburg bekundet, Adam v. Oppen, sel. Barthels Sohn, mit 6250 Thaler, die ihm in der brüderlichen Theilung mit seinem Bruder Abraham v. O. durch das Loos bei der Kavelung zugefallen, zu Mannlehn beliehen zu haben.

Wir Johans George, Churfürst zc. Bekennen zc., das wir vñ vndertheniges ansuchen Adam von Oppens, Barttel von Oppens nachgelassenen sohns, 6250 thaler, die ime in der brüderlichen theilung mit seinem bruder Abraham v. O. durch das loß vnd kavel vnd lautts des darüber auffgerichteten vertrages, am Sontag nach Thomae des vershienen 77. (so!) Jars datirett, zugefallen, zu manlehen gemacht, gereicht vnd vorlehen vnd wir leihen vnd reichen obgedachten Adam von Oppen, seinen menlichen leibs lehens erben, nechsten agnaten vnd lehens-

folgern die oberwenten 6250 thaler zu rechten manlehen hiemit vnd in krafft diß briefes also, das ehr vnd seine mitbeschriebene dieselben hinfuro vor vnß, vnsern erben vnd nachkommenenden marggraffen vnd churfürsten zu Brandenburg zu rechten manlehen haben vnd tragen, so offte es die nodt thutt, nehmen vnd empfangen, vns auch darvon jederzeit thun sollen, als solcher manlehen recht vnd gewonheit ist. Vnd wir leihen inen hieran alles, was wir von rechts vnd landtsfürstlicher obrigkeit wegen daran vorlehen sollen vnd muegen; ohne alle gefahr. Zu vorkundt mit vnserm churfürstlichen daumb secrett ringe zu ende besiegelt vnd gegeben zu Coln an der Sprew am tage Michaelis Archangeli anno domini 1577.

Gleichzeitige Abschrift im Lehn-, Consens- und Confirmationsbuche Kurfürst Johann Georgs vom Jahre 1571/85 vol. I f. 344 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

237) 19. November 1577.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg confirmirt das Leibgebinge Joachims v. Schapelow auf Tucheband für seine Ehefrau Magdalene v. Oppen, die ihm 400 Thlr. Ehegelder zugebracht.

Cop. March. LXXX f. 61 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

238) 1577.

Friedrich v. Oppen ist anwesend bei dem Abschlusse des von ihm mit besiegelten Theilungsvertrages zwischen den Gebrüdern Hans und Siegmund v. Ziegefar auf Lübnitz.

S. Regest vom 14. September 1593.

239) 1577.

Caspar v. Oppen, Hauptmann zu Zinna, wird sammt seiner Hausfrau in der Kirche begraben; seine Leichenpredigt hat der Pfarrer zu Werder Johann Bartholt gehalten.

Begl. Abschrift aus dem Hausbuche des Amtes Zinna im Deutsch Ordensarchiv zu Wien. Redopil Adelsproben II. p. 27 Nr. 4459.

240) 21. Januar 1578.

Des Kurfürsten August Herzogs von Sachsen Rescript an den Schöff zu Wolkenstein in Verfolg eines Vorbittschreibens des Kurfürsten von Brandenburg, in Sachen Peters v. Oppen wider Albrecht Lotter einer Schuldforderung halber zu berichten, was dem Beklagten vom Vorwerke und der Mühle in Schönfeld sowie vom Bergwerke zum Geyer noch eigenthümlich gehöre.

Lieber Getreuer! Der Churfürst zu Brandenburg vorschreibet an vns Peter von Oppen einer schuldforderung halben, damit ihm vnser vnderthaner Albrecht

Lotter verhasstet sein solle, wie du auß Inliegendem zu befinden. Darauf begehren wir, du wollest Dich, was gedachtem Lothar an dem forwerge vnd Mühlen im dorfe Schönfeld, auch auf dem Bergwerck zum Geyer oder sonst an andern seynen gütern, daran alberent andere keyne gerechtigkeit erlanget, eigenthumblich zustehen moge, mit allem vleiß erkundigen vnd vns, damit wir Elegern auf sein anregen zu bescheiden, deselbigen anhero forderlichen berichten. Hieran geschicht vnser meining. Datum Dresden den 21^{ten} Januarii etc.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurfürstes v. J. 1578 f. 16 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

241) 5. Februar 1578.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bekundet, auf Ansuchen seines Kämmerers George v. Oppen, den er mittels Lehnbriefs vom Tage Elisabeth 1576 mit dem Städtchen und Gute Sandow im Lande Sterneberg nebst dem Dorfe Bergen belehnt, daran seinen Brüdern David und Caspar Ernst v. Oppen die gesammte Hand verliehen zu haben.

Wir Johans George, Churfürst etc. bekennen etc., Nachdem wir vnserm Cammerer vnd lieben getrewen Georgen von Oppen vnd seinen menlichen Leibs Lehensserben wegen der vielfeltigen fleißigen Dienste, die ehr neben seinem Vater vnd Voreltern nichtt alleine vns, sondern auch weilandt dem hochgebornen Fürsten, Hern Joachim Marggraffen zu Brandenburg vnd Churfürsten etc., vnser in Godt ruhenden freundlichen lieben Hern vnd Vaters hochloblicher Gedencknuß, auch dem gangen Hauße Brandenburg von Alters vnd bißhero gang getreulich geleistet, vnd berurter vnser Cammerer George von Oppen vns hinfuro wol thuen kan vnd will, das Stedtlein vnd Guedt Sandow, in vnserm Lande zw Sterneberg gelegen, sambt dem Dorffe Bergen [!] mitt obersten vnd niedersten Gerichten vnd dazugehörigen Vorwercke, Scheffereien, Viehetrifftten, Diensten, Pechten, Zinsen, Mühlen, Mühlenstedten, Heiden, Holzungen, Jagtten, Fischereien, Sehen, Lacken, Teichen, Teichstedten, Wiesenwachsen, Grasungen, Quettungen, Triffen vnd allen andern Zugehorungen vnd Gerechtigkeiten, nichts außgeschlossen, wie solche Guetter Sandow vnd Bergen in iren Grenizen vnd Mhalen gelegen vnd begriffen, erblichen vnd eigenthumblichen tradirt, übergeben, eingereumbt vndt ferner zw rechtem Manlehen gnediglich vorreicht vnd vorleihen [!] haben, alles vermuge vnser ime daruber mitgetheilten vnd zugestaltten Begnadung vnd Lehenbriefs, des Datum stehet Montags am Tage Elisabeth des vorschienenn 76 Jars; Das wir demnach vß gedachts vnser Cammerers Georgen von Oppens underthenigs, fleißigs Bitten, auch auß ergelkten Ursachen vnd besondern Gnaden seinen Brüdern Davidten vnd Caspar Ernstten vnd iren menlichen Leibs

Lehenserben an obberurten Stedtlein vnd Guette Sandow vnd Barga, auch allen detselbigenn Zugehörungen vnd Gerechtigkeiten die gesambtte Handt vorleihen, dergestalt vnd also, wo vnser Cammerer George von Oppen vnd seine menliche Leibs Lehenserben nichtt mehr weren noch detselbigenn menliche Leibs Lehenserben vorlieffen, das alßdan solche Guetter alle zu jeder Zeitt, wan sich der Zahl zutruge, an gedachte seine Bruder Davidten vnd Kaspar Ersten vnd ire menliche Leibs Lehenserben oder derselben von inen geborne Lehensfolgere, so alßden vorhanden sein werden, fallen vnd kommen, auch zu Lehen empfangen vnd menniglichs ungehindertt als gesambtte Lehenträger einnehmen, besitzen, genießen (vnd) gebrauchen sollen vnd mogen, nichts außgenommen. Vnd wir, der Landesherr vnd Lehensherre, vorleihen vnd reichen gedachten vnsern Cammerer Georgen von Oppen vnd seinen menlichen Leibs Lehens Erben das obberurt Stedtlein vnd Guedt Sandow vnd Barga zu rechtten Manlehen vnd gemelten seinen Brudern Davidten vnd Casper Ersten vnd iren menlichen Leibs Lehenserben zu gesambter Handt, wie obsteht, hiermit auß Churfürstlicher Obrigkeit in Crafft vnd Macht diß Brieffs vnd also, das sie vnd ire menliche Leibslehenserben detselbige nun hinfuro zu rechttem Manlehen vnd gesambtter Handt haben, besitzen, genießen vnd gebrauchen, in allermassen es weilandt die hochgeborne Fürstin, vnser freuntliche liebe Mühme, Fraw Catharina geborne Herzogin zu Braunschweig vnd Lüneburg vnd Marggrefsin zu Brandenburg etc., Wittwe seliger Gedencknuß, bei J. L. lebenn vnd folgig nach J. L. todlichen Abgange wir detselbige innegehabt, besessen, genoßen vnd gebraucht vnd ferner hatten, innehaben, besitzen, genießen vnd gebrauchen mogen, vor [!] vns, vnser Erben vnd nachkommen vnd sonst idermenniglichenn ungehindertt, vnd dan, so offte Noth thuett vnd zu Falle kumbtt, die Lehen vnd gesambtte Handt bei vns, vnseren Erben vnd nachkommen nemen vnd empfangen, auch vns dauon thuen, dienen vnd leisten sollen, was sich dauon zu thuen eigendt vnd gebuerett vnd solcher Lehen Recht vnd Gewonheit ist. Wir, vnser Erben vnd nachkommen sollen vnd wollen auch inen das obgeschriebene Stedtlein vnd Guedt Sandow vnd Barga zu rechttem Manlehen vnd obgemelten seinen Brudern vnd detselbigenn menlichen Leibs Lehenserben, wie obsteht, zu gesambter Handt vnd was wir inen sonst davon von Gnaden vnd Rechts wegen vorleihen sollen, kommen vnd mogen; alles ganz gnediglich, getreulich vnd ohne einige Gesehrde hiermit in diesem Brieffe ganz freystiglich. Zu Vrkundt mit vnserm anhangenden Daumbringe besiegelt vnd eignen Handt vnterschrieben. Geschehen vnd Geben zu Coln an der Spere Mittwochs nach Purificationis Mariae Christi, vnsern lieben Herren, einigen Erlosers vnd Seligmachers, Gebuerdt im 1578 Jare.

Gleichzeitige Abschrift im Neumärkischen Lehnrechte Kurfürst Johann Georgs von Brandenburg vom Jahre 1571/92 f. 164 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

242) 29. August 1578.

Der kursächsischen Regierung Rescript an den Schöffner zu Wolfenstein, seinen in der Kanzlei nicht aufzufindenden Bericht in der Schuldsache Peters v. Oppen wider Albrecht Lotther noch einmal einzureichen.

Erbar lieber Besonder vnd gutter gonner! Es beclagt sich abermals Peter von Oppen seiner bey Albrechten Lotthern außstehenden schuldtforderung mit vberschidung euers schreibens, als solltet Ihr in diesen sachen vf vorhin außgegangenen beffhelich Lotthers vermogen halben, was ihme des orths alda eigenthumlichen zustendig sey, bericht gethan haben. Wan dan derselbige in der Churf. Sazlen nicht zubefinden, so begehren an stadt vnd von wegen S. Churf. Gnaden wir, Ihr wollet vns abschrift desselben nochmals zum forderlichsten, auf das wir Supplicanten der billigkeit bescheiden mogen, vbersenden. Darahn geschicht S. Churf. G. meinunge.

Datum ut supra (29. Augusti Ao. 78).

Originalabschrift im Copialbuche des Kurfreises v. J. 1578 f. 157; im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

243) 16. October 1578.

Der kursächsischen Regierung Rescript an Peter v. Oppen zu Schlach unter Uebersendung einiger Schriftstücke in seiner Sache mit Albrecht Lotther mit dem Anheimgenben sich hierauf zu äußern, um ihm event. Beistand angedeihen zu lassen.

L. Getreuer! Wir thun Dir auf dein anhero gelangtes Suppliciren Deiner bey Albrechten Lotter außstehenden schulden halben den einkommenden bericht des schöffers zum Wolfenstein, sowohl auch gedachtes Lottern darlegen eingewandten behelff vbersenden. Do du vns nhun hieruber was namhaftigt machen, darin Dir verholffen werden kan, wollen wir vns mit gnaden darauf zu begeigen wissen. Mochten wir Dir in andtwordt nicht verhalten.

Datum Dreßden den 16^{ten} Octobris etc.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurfreises v. J. 1578 f. 188^v im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

244) 16. December 1578.

Kurfürst August Herzog von Sachsen bekundet, Peter, sel. Rudolfs Sohn, David, George und Caspar Ernst, sel. Caspars Söhne, Adam und Abraham, sel. Barthels Söhne, Wilhelm, Friedrich und Wolf, sel. Friedrichs Söhne, alle v. Oppen und ihre rechten männlichen Leibeslehnserven mit einem freien Hofe zu Belzig u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 18. Juni 1554) bezw. zur gesammten Hand zu Mannlehn belehnt zu haben.

Von Gottes gnaden wir Augustus Herzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall vnd Churfürst, Bekennen vor vns vnd vnser Erben vnd thun kundt gegen menniglich, das wir vnsern lieben getreuen Petern, Rudolffs seligen Sohn, Davidt, Georgen vnd Caspar Ernst gebruedern, Caspar seligen Sohne, Adam vnd Abraham auch gebruedern, Bartels seligen Söhnen, desgleichen Wilhelm, Friderichen vnd Wolffen, auch gebruedern, Friderichs seligen Söhnen, allen von Oppen vnd ihren rechten, ehelich gebornen leibes Lehens Erben diese hernachgeschriebene Güter, von vns vnd vnserem Churfürstenthumb zu Sachsen zu Lehen ruhrende vnd darinnen gelegen, Nemlich einen hoff zu Pelzig mit einer freien Schefferey, triffen, aus vnd eingängen, ein hoff mit drey Bergerhufen, ein Weinbergk, ein Acker Landes, bey dem Weinbergk gelegen, die vormalß Erbguttere gewesen vnd zu freiem Ritter vnd Lehengutern gemacht sein, Zwen hunner auf dem Gottshause zu Lessaw, zu Göttendorf zwe Breittenlandes vnd ein Baumgarten vnter dem Sandtberge, Im Dorffe zu Dansdorff anderthalb Wispell Gersten, Sechs Scheffel Weizen, Sechs vnd Zwanzig Scheffel Rocken, zu Grabau vier Scheffel hafer, Item zu Bohn zwene Scheffel Mahn, Sechsvnddreißig hunner, Zu haselop ein Wispel Rocken, acht groschen Zinß, vier Scheffel hafer, den Fleisch Zehenden vnd ein Rauchhuhn auff Dictus Erbe, Zu Grabau Sechs Scheffel Rocken, Zu Luck Zwölff Scheffel Rocken, Acht Scheffel gersten vnd vier Scheffel hafer, Zu Trebzig den Fleisch Zehenden, Anderthalb Wispel hafer vnd acht hunner, Zeihenach mit allen gerichtten, Zu Ruffow Sechs Scheffel hafer vnd ein Scheffel Rocken, (zu) Werbig vor der Brisen Vier vnd Zwanzig scheffel Rocken, zwene Scheffel Gersten vnd Sechs Scheffel hafer, vnd die Lehen vber diese (nach)geschriebene gutter vnd Pechte, Zur Grüße zehen scheffel hafer zu Lehen, Zu haselop anderthalb schock geldes zu lehen, die ihnen allesambt zustehen, auch die Stumerwiesen, die Wiese die Dorffstadt genandt, über der Elbe gelegen, darzu funf andere wiesen, der eine bey Trebzig, die ander bey Fressdorff gelegen seint; Mehr sechs Wispel gersten (? Korn?) Pechte, als drey Wispel Rocken, drey Wispel hafer, welche der Rath zu Pelzigk vermöge des aufgerichtten Vertrags von der Borgsdorffer Feldtmarch Zerlichen giebt, Item die Koppelweide, wie sie die vor alters gehabt, vnd alle andere gutter, die ihre Veter vnd sie in geruiglicher gewehr gehabt vnd gebrauchung herbracht, hierinnen benandt vnd vbenandt, mit allen ihren eheren vnd wurden, nutzen, fronen, diensten, zinsen, pechten, triffen, hölzern, puschern, wonnen, weiden, rechten, gerechtigkeiten, zu vnd eingehorungen nichts ausgeschlossen Sondern in allermassen ihre Eltern vnd sie die vormalß neben obbenandten Friderichs Söhnen von vnß zu Lehen empfangen, Innengehabt, besessen, genossen, gebraucht vnd die auff sie als ihre Sohne vnd Vettern, nach rechter Sippschaft gefallen, zu rechten gesambtem Manlehen gereicht vnd gelihen, mit allen rechten, so vns daran zuverleihen gebuhret, Reichen vnd leihen

ihnen die obbeschriebene hoffe, zinße, gütter vnd pachte zu rechtem gesamtbtem Manlehen mit allen vnd Zglichen zu- vnd eingehörungen gegenwertiglich in vnd mit Crafft dies Brieffs, die furbas mehr von vns (vnd) vnsern Erben zu rechtem gesamtbten Lehen zu haben, zubefigen, zugenießen vnd zugebrauchen, die auch zu verdienen vnd den Lehen, so oft die zufelle kommen, rechte volge thun vnd sich damit zuhalten, wie oben geschriben vnd gesampter Lehengutter recht vnd gewonheit ist. Da auch ihr einer oder mehr Thodes halber abgehen vnd rechte ehelich geborne Leibes Lehens Erben hinder ihm nicht lassen wurde, so soll sein Theil auf die andern seine Brudere vnd, da der nicht wehren, auff benandte seine Vettern vnd derselben rechte ehelich geborne leibes Lehens Erben nach rechter Sipzall kommen vnd sollen die sich alsdann mit Lehensfolge, verdienst vnd andern gegen vns vnd vnserer Erben halten sollen, wie solcher gesamtbten Manlehen gutter altherkommen, recht vnd gewonheit ist. Vnd nachdem vns Abraham vnd Caspar Ernst noch zur Zeit nicht pflicht gethan, So sollen sie sich zum forderlichsten vor vns auch stellen vnd mit Leistung der Manlehens pflicht den Lehen geburliche volge thun; Treulich vnd ohne gefehrde. Sieben feint gewest vnd gezeugen vnserer Rethen vnd liebe getreuen, haubolt von Einsiedel, Canzler, Hirschfelt, Verbistorff, Diskau, Seidlitz vnd andere mehr der vnsern gnug glaubwürdige. Zue vhrkundt 2c. vnd geben den Sechszehenden Decembris Im Acht vnd Sieben Zigisten Jhare.

Fast gleichzeitige Abschrift im Lehnbriefcopial E.E. f. 66 beim K. Sächs. Amtsgericht zu Dresden. Concept in den Lehnacten über Belzig beim Königl. Kammergericht zu Berlin.

245) 1578.

George v. Oppen schreibt sich in das Stammbuch des Adam v. Grutt-schreiber ein.

Auf der K. Bibliothek zu Berlin.

246) S. d. (1578/79).

Schreiben Wolfs v. Oppen, Erbsassen zu Fredersdorf, an den Kurfürsten Johann George Markgrafen von Brandenburg. Es schwebten Grenzstreitigkeiten bezüglich seiner von Brandenburg zu Lehn gehenden Feldmark Wendemark, die theils an das brandenburgische, theils an das sächsische Staatsgebiet stöße, dergestalt, daß die Landesgrenze an diesem Orte streitig geworden, weshalb die beiderseitigen Rätthe die Feldmark besichtigt hätten und nunmehr entscheiden sollten, doch hätten die kurbrandenburgischen Rätthe Fabian Goldstein und Hans v. Hans wieder abziehen müssen, da die sächsischen Rätthe nicht hätten über die Elbe kommen können. Er habe jetzt die Feldmark mit Roggen bestellt. Nun habe neulich der Holzknecht Kilian Fuchs zu Dippoldisdorf auf Befehl des

kurfürstlichen Oberst-Holzförsters Baltin v. d. Lochau durch die Viehheerden zweier anstoßender Dorfschaften das Getreide gänzlich niedertreten und verwüsten lassen, so daß weder Korn noch Stroh zu erndten gewesen. Das Wenige, was geerntet worden, habe er an einen gewissen Ort bringen lassen mit dem Befehl, es nicht anzurühren, bis der Grenzstreit ausgetragen sei. Auch seien ihm überdies noch einige Klafter Holz von der Feldmark gewaltthätig weggeführt worden. Da nun der Schade ihn Armen vom Adel allein treffe und er an der Nutznießung seiner Güter um deshalb gehindert werde, weil die brandenburgisch-sächsische Grenze an der Wendemark streitig sei, so bitte er, zu verfügen, daß schleunigst an den Kurfürsten von Sachsen geschrieben und er um baldige Berichtigung der Grenzen, namentlich bezüglich der Wendemark, ersucht werde. Eine baldige Entscheidung käme seinem Weibe, seinen „Kindlein“ und seiner ganzen häuslichen Nahrung zu Gute.

Original in den Acten Grenzsachen zwischen Sachsen und Brandenburg bis 1583 Rep. 25. 1 Nr. 9 f. 18—20 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Auf der Seite der Adresse ist vom Registrator der Name Friderich von Noppen vermerkt. — Daß Streitigkeiten über die Grenzen von Wendemark mit der kurfürstlichen Behörde schon viele Jahre vorher bestanden, beweist u. a. auch ein Schreiben des Kurfürsten Joachim von Brandenburg an den Kurfürsten August von Sachsen vom Donnerstage nach Judica (1. April) 1563, worin über den Amtschöffer von Belzig Beschwerde geführt wird und es heißt, daß des v. Oppen (Wolf) Vater die Dorfstätte Wendemark vor etlichen wenigen Jahren von Friedrich Brandt (v. Lindau) gekauft und er und seine Söhne sie bisher ruhig benutzt hätten, sowie „der alte v. Oppen“ (Friedrich v. D.) es gethan und daß es nicht bekannt sei, daß jemals an diesem Orte die Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen streitig gewesen. Er ersuche deshalb den Kurfürsten, zu veranlassen, daß der v. Oppen fortan nicht mehr durch den Schöffer von Belzig in seinem Besitz und der Nutzung des Holzes auf der Feldmark gestört und beeinträchtigt werde. Concept f. 7 der Acten die v. Oppenschen Feldmarken Verloren Wasser 2c. betreffend s. r. Rep. 25 Nr. 4 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Auf dieses Schreiben scheint sich oben Nr. 174 zu beziehen.

247) S. d. (1578/79).

Wolf v. Oppen beklagt sich beim Kurfürsten Johann George Markgrafen von Brandenburg über das gewaltthätige Verfahren des Schöffers zu Belzig, der auf Befehl des dortigen Hauptmanns Heinrich v. Staupitz sich Eingriffe in sein Nutzungsrecht der von seinem sel. Vater vor 47 Jahren erkauften (wüsten) Dorfstätte Wendemark angemacht, ihm das Holzen untersagt und sein Bauholz habe wegführen lassen. Er bitte um Intercession beim Kurfürsten von Sachsen, um ihm Genußthuung zu verschaffen und damit ähnlichen Vorkommnissen vorgebeugt werde.

Durchleuchtigster, hochgeborner Churfürst! E. f. G. seint meine vnderthenige dinste mit stetem fleis zuuorn. Gnedigster herr! Als mein Vater seliger vnge-

ferlich vor sieben und vierzig Jaren eine Dorf Stedte Wendemarck mit holzungen und aller gerechtigkeit von Friedrich Brandenn sel. erkaufte und dieselbige also, wie er angewiesenn, von E. F. Gn. zu Lehn bekommen und nach seim abschiede vñ meine Bruder und mich vorstemmet, die wir dan auch von E. F. Gn. zu Lehn empfangen und von der Zeit an in geruglichen gebrauch gehabt, darauf vnser gefallens geholtzset und genuzet, kan E. F. Gn. ich vnderthenigst vnangezeiget nicht lassen, welcher gestalt aus sonderlichem angeben des Ampts Schöfers vñ Belzig heinrich von Staupitz, hauptman doselbst, sich nicht alleine vnderstanden mir einen Ort der holzung vñ gedachter marcken zuuorbieten, sondern der Schöfer Wulff Bock ist tursiglichen zugefahren, hat in obwesen des hauptmannes eglische stückenn bauholz, die ich zu meiner notturst gebrauchen wollen, von gedachter feldmarck gegen Belzig ins Ambt einfuren lassen. Wan dan zu recht vorsehen, das niemand an seinem geruhelichen besitz sol betrubet werdenn, und ich nicht gläuben kan, das gedachter Schöfer solchs vom Churf. zu Sachsen, auch meinem gnedigsten herrn, beuelich habe, sondern das das alles der meinung von ihm vorgenommen, mich bey E. f. Gn. in vngnade zu bringen und, weil dieses E. f. Gn. Lehen, das ohne Weitleustigkeit anbringen und vrsachen wolle, habe ich demnach solche vngelegenheit (vnd) weitleustigkeit zuuormeyden, besonderlich meiner tragenden Pflicht nach, das ich auch bei dem meinen erhalten, E. F. Gn. dieses des schöfers schedtlichen eingriff vnderthenigst vormelden müssen und stelle zu E. F. Gn., Ob die derentwegen an Churf. Gn. zu Sachsen, meinem auch gnedigsten herrn, schreiben oder aber dem hauptman heinrichen von Staupitz beuelen wolle, das Ehr dem schöfer vñ Belzig vnderfage und erinnere, das Ehr von seinem fürnemen, damit ehr anders vngelegenheiten vrsachen mochte, vnbetrübet laße und das gewonnene holz gänzlich ersiaten. Wollen E. f. Gn. mich vor vnrechter gewalt schützen und mein gnedigster herr sein, solchs bin vmb E. F. Gn. ich in aller vnderthenigkeit zuuordienen schuldig und vorpflichtig.

Ew. Churf. Gnaden

vndertheniger gehorsamer
Wolff von Oppen.

Original in den Akten Rep. 25 Nr. 4 betr. die Belehnung der v. Oppen mit der Holzmark Verloren Wasser f. 8 im K. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin.

248) 26. April 1579.

Schreiben des Verwalters zu Michel David Hendel an Friedrich Trisrant v. Alting. Er habe seinem Herrn George v. Oppen das Schreiben der Schwester desselben, der Gemahlin des v. Kl., wegen Forderung von 100 fl. Ehegeld zugestellt, doch habe sein Herr erklärt, nichts zahlen zu können und zu wollen. Er, der v. Kl., möge seine Forderung wegen der Hochzeit zc. liquidiren,

dann wolle er und seine Brüder sehen, wozu sie gegen ihn verpflichtet seien. Auch habe er ihm das anliegende Schreiben seines Herrn zu übersenden den Auf-
trag erhalten.

Datum Nichil am tage Quasimodogeniti Anno 79^{ten}.

Abschrift aus dem Jahre 1608 in den Proceßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klising c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 108^v. 169 im K. Staatsarchiv zu Wezlar.

249) **16. Juni 1579.**

Wolf v. Oppen schreibt an den Kurfürsten Johann George, Markgrafen von Brandenburg. Er sei nach dem Tode seines sel. Vaters nicht im Lande gewesen und als er wieder nach Hause gekommen, habe er wissen wollen, was zu seiner väterlichen Erbschaft gehöre und sei von seinem Bruder Friedrich v. Oppen, der „unserer Güter Gelegenheit gewußt“, auf die Wendemark und deren Holzung angewiesen worden. Als sich nun an dem Orte Grenzstreitigkeiten zwischen Brandenburg und Sachsen erhoben, sei der Grenzzug vom Kanzler Dieselmeyer und George v. Ribbeck auf brandenburgischer und Moritz v. Thümen und Doctor Veit Winsheim von Wittenberg auf sächsischer Seite besichtigt worden. Damals seien aber die Streitigkeiten nicht beigelegt und die neu ernannten Commissarien hätten die Sache bis jetzt aufgeschoben, worauf inzwischen von ihnen sein Korn fortgeführt und er in Schaden gebracht sei. Da er nun aber bei seiner Unwissenheit dies Gut erhalten, so bitte er, den Kurfürsten von Sachsen zur baldigen Regelung der Grenze zu veranlassen, damit er des Seinigen wieder mächtig werde und falls sein Bruder die (frühere) Grenze nicht erhielte, er (Wolf) für seinen Verlust mit Gelde entschädigt werde oder ihm ein anderer gelegenerer Ort (als Erbtheil) angewiesen werde.

Datum Friederstorff den 16. Junii Anno etc. 1579.

Original f. 21—23 der Acten die Grenzen zwischen Brandenburg und Sachsen bis 1583 betreffend, im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25. 11. Nr. 9.

250) **21. Juli 1579.**

Kurf. brandenb. Rescript an die zur Beseitigung verschiedener Grenz-
irrunge zwischen Brandenburg und Sachsen, namentlich in Betreff der Stadt Brück und der Umwohnenden, der v. Rochow, v. Ziegefar und v. Thümen verordneten Commissarien, dann auch hinsichtlich der Beschwerde Wolfs v. Oppen, dem in der Theilung mit seinem Bruder Friedrich die Wendemark zugefallen sei, bezüglich deren er sächsischer Seits großen Eintrag und Schaden erfahren habe. Er, der Kurfürst, habe deshalb an den Kurfürsten von Sachsen geschrieben, der damit einverstanden sei, daß die Sache zugleich auch von ihnen, den Commissarien,

verhandelt und die angeblich unrichtige Grenzziehung richtig gestellt, was ihnen hiermit aufgetragen werde.

Datum Coln an der Spren den 21. Julii anno 79.

Concept f. 98. 99 der Acten in Grenzsachen zwischen Brandenburg und Sachsen bis 1583 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25. 1 Nr. 9.

251) **23. Juli 1579.**

Kurf. brandenb. Rescript an (Detlev?) v. Winterfeld, sich am 9. August im Kloster Lehnin einzustellen, um verschiedene Grenzsachen verhandeln zu helfen, darunter auch die des Wolf v. Oppen, der sich über seinen Bruder Friedrich und die ihm von diesem geschehene Zuthellung der Feldmark Wendemark beschwert habe, weil die Grenze mit Kursachsen streitig sei und er von dieser Seite her vielen Abbruch und Schaden erfahren habe.

Datum — den 23. Julii Anno 79.

Concept f. 102 der Acten die Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen betreffend, im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25. 1 Nr. 9. Ein besonderes Commissorium erhielt in dieser Sache neben den anderen Mitgliedern der Commission der Hofrath Dr. Carl Barth unterm 21. Juli 1579. (Original Ebendasselbst f. 103. 104.)

252) **25. Juli 1579.**

Schreiben Wolfs v. Oppen, auf Fredersdorf Erbgeessen, an den Kurfürsten Johann George von Brandenburg. Vor einiger Zeit hätten von den betreffenden Commissarien die Irrungen wegen der streitigen Landesgrenze zwischen Brandenburg und Sachsen verglichen werden sollen, was aber nicht zustande gekommen, und sei es beschlossen worden, an den Landesherrn zu berichten und um einen neuen Termin zu bitten in der Hoffnung, dann die Sache zu Ende zu führen. Dies sei aber bis jetzt nicht erfolgt. Inzwischen aber hätten der Amtmann zu Wittenberg, der Schösser zu Belzig und der Förster zu Annaburg Balthin Frankennau ihn vor sich beschieden und ihm ein kurfürstlich sächsisches Rescript vorgehalten, wonach sie beauftragt seien, die alten Malhügel und Kreuze wiederum zu erneuern, hätten es aber dabei nicht bewenden lassen, sondern auch noch neue Hügel und Kreuze gesetzt, wo niemals solche gestanden hätten. Dies hätten sie indeß wider Verhoffen ohne Zuziehung der brandenburgischen Commissarien gethan, weshalb er sie auch verlassen habe. Da ihm nun sein fast achtzigjähriger Bruder, der ihm den Ort (die Wendemark) (als Erbtheil) überwiesen, sage, es beschwören zu können, daß ihm der Ort in den früheren Grenzen angewiesen sei und der neue ihm begrenzte Besitz ihm zu wirklichem, wohl auf 100 Gulden anzuschlagenden Schaden gereiche, so bitte er den Kurfürsten, seinem Bruder Friedrich v. Oppen aufzutragen, ihn für das abgegrenzte Land angemessen zu entschädigen, so viel sich bei Abmessung der Hufenzahl ergeben werde.

Datum den 25. Julii Anno etc. 1579.

Original f. 25 der Acten betreffend die Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen bis 1583 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25. 1 Nr. 9.

253) **6. August 1579.**

Kurf. brandenburgisches Rescript an den Rath Dr. Carl Barth. Er werde aus den verschiedenen Bittschriften Wolfs v. Oppen zu Fredersdorf und Moritz's v. Thümen auf Briesen ersehen, wie sie sich über den Amtmann zu Wittenberg, den Schöffner zu Belzig und den Förster Baltin Frankenau zu Annaburg wegen der zu ihrem Nachtheil willkürlich neu gezogenen Landesgrenze zwischen Brandenburg und Sachsen beschwerten. Es ergeht daher an ihn der Befehl, der nächsten Tagfahrt beizuwohnen und die kurfürstlichen Rechte sowie die der genannten kurfürstlichen Unterthanen bei Regelung der Grenze zwischen den Aemtern Lehnin und Belzig wahrzunehmen u. s. w.

Datum Driesen den 6. Augusti Anno etc. 79.

Original f. 24 der Acten betreffend die Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen bis 1583 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25. 1 Nr. 9.

254) **12. August 1579.**

Der kurbrandenburgischen zur Regelung der streitigen Grenzen zwischen den Staatsgebieten Brandenburg und Sachsen und zwischen verschiedenen brandenburgischen Vasallen und Ortschaften verordneten Commissarien Bericht an den Kurfürsten von Brandenburg in Betreff der Sache Wolfs v. Oppen mit dem Amte Belzig bezüglich der zu seinem Nachtheil veränderten Grenzen seiner Feldmark Wendemark.

Volgends den 12. Augusti haben wir die Beschwerde zwischen Wolff von Oppen und dem Amte Belzig fuhr genommen. Als wir aber auff die lauffhende daselbst kommen ahn einen orth, dahr drey neu huuel sein gemacht gewesen, sein wir von Wolff von Oppen und Ernst von Thümen berichtet worden, wie der heuptman zu Wittenberg Ernst von Werder, Valentin Frankenau, forstmeister zur Annenburg, und George Gruner, schoffer zu Belzig, ahn dem orte, do die Sechsischen ihre grenze ahngegeben und gezogen und Wolff von Oppen mit denen ihrig ist, funfzehn neue mahlhöuell und ein kreuze ihn einer fichten neulich, ongeachtet was Wolff von Oppen darwieder furgewendet, gemacht haben; dessen wir uns dargegen die Sechsischen auch zuuorn und ehe dan ich, D. Barth, derwegen, E. Chf. Gn. beuhelich, zu Driesen den 6. Augusti datiret bekommen habe, mit geburendem eifer besweret und gebeten haben, weil sich solches unwißendt E. Churf. Gn. gar nicht geburet hette, sie wollten beschaffung thun, daß diese huuel wieder eingezogen wurden und konnten wir keinen umgang haben. E. Churf. Gn. dieses vurtmehr unterthenigst zu berichten, die wurden solches ferner an geburende örter zu bringen und waß sich geburet furzunemen wißen, und hieltten

wir nicht daführ, daß der schöfer oder iemands dieses von dem Churfürsten zu Sachsen würde beuelich haben. Darauf sie vnns zu andtwordt geben, daß diese mahlhuuel nicht neu gemacht, sondern alleine die alten vorneuet weren; waß auch disfalls geschehen, daß wehre auff schriftlichen beuelich deß Churfürsten zu Sachsen geschehen, welchen beuehlich sie vns fur geleget vnd hetten Ihre Churf. G. dieses darumb beuohlen, das die grenzmahl mit der Zeitt vorgehen, derwegen sie nicht an diesen orthe alleine, sondern durch das Gerichtsamt Belzigk, die mahlhouel zuuor erneuen beuohlen hetten. Wihr haben aber damit nicht wollen zufrieden sein, sondern vor E. Churf. G. Intereße vnd rechten protestiret vnd nachmals die besichtigung furzunehmen; daher haben sie ihre grenze auff die obangelegten 15 neue mahlhöuel vnd ein kreuze an einer großen fichten gezogen, welches zeichen, derweil sie neulich gemacht, kundlich genugt gewesen sein; wihr haben aber der keiner annehmen wollen, sondern alzeit darben widderhohlet, daß sie vnißend E. Churf. Gn. wehren außgeworffen. Es sein auch ihn derer eins, weil oben alte Steine gelegen, vmb welche die höuel vmbher also auffgeworffen gewesen sein, dadoben auff dem huuel, da sonsten die Spizen her sein sollen, widder eine grube gewesen ist. Darauf soviel erscheinet, daß dieselben Steine nicht hoch vor der gleichen erden liegen; der meiste theil aber dieser huuel sein für neu anzusehen.

Hiergegen hatt Wolff von Oppen seine grenzen vor den obangelegten dreien neuen houeln ahn gezogen auff die Rechte handt.

1) Erstlichen auff einen alten houel, darnach auf 2 Steine vnd dann auff einen stein, darein eine kerbe an die quere gehawen ist gewesen, vnd darben berichtet, daß diß zu meren nachrichtunge der grenzen hatt ein kreuze werden sollen. Es sey aber der Stein zu hartte gewesen, daß man den Zeugß, damit dieser stein ist gehawen worden, daran verderbet habe. Ferner von diesem Steine hat ehr eine Fichte mit einem kreuze ahngegeben, so für 30 Jahren darein sol gehawen sein, vnd dennoch auff andere vier steine, so ieder vor dem andern inn zinnlicher arth gelegen, ihn einer Reihe biß widderumb zu den dreien houelen. Es haben auch die Sächsischen vnter anderm furbracht, daß der Churfürst zu Sachsen berichtet wehre, wulff von Oppen hette sich diser grenzen halben erkleret, daß er dieselben nimmermehr fechten wollte; daßelbe zu bescheinigen, haben sie einen briff, den ehr ahn den Forstmeister Balten Frandenaun geschrieben, furgelegt, ingleichen wurde Ihro Churf. Gnaden fuhrbracht, daß sein bruder Friderich von Oppen auch nicht mehr wolte spiren darauf die verneuerung wehre beuholen. Es hat aber Wolff von Oppen darauff geantwortet, den briff hette ehr geschrieben, als ehr von einem heideleuffer Kilian Fuchse viel verdrießliche word bekommen hette, vnd hette vernommen, sein bruder Friderich mußte ihnen seines theils das wol gewehren; Friderich von Oppen aber hatt vns ein Zettel geschriben, daß ehr mit der grenze, so die Sächsischen ahngeben, nicht konnt zufrieden sein. Nach vieler handlung aber, so hierüber gepflogen, 3 steinlöcher von den Sächsischen abgetreten worden

daß sie hieueor sich auf vleißige bitte vnd handlung, so vor dem Canzler vnd George Ribbegke, Hauptman zu Spandau, damals S. Churf. Gn. Cammerherrn, geschehen, dahin hetten bewegen laßen, da Wolff von Oppen den 4. theil dieses orths oder auch leßtlichen den 3. theil nehmen wolte, daß ihme derselbe fonte eingereumt werden, darauf hetten sie noch hoffnunge, daß es bey ihrem herrn mochte gebracht werden. Als wir aber folgenden tages vnß auff den vorschlagß von dem dritten theil dahin erkleret, das es umgekeret vnd denen von Oppen 2 Theil oder, dahr dieses orths mehr sein sollte, doch die helffte mochte zukommen, haben die Sächsischen solche vnser erclerung vbel aufgenommen, mit vormeldung, waß hirinnen geschehen were, were auff vorbitte der vorahngeregten Brandenburgischen Commissarien geschehen; solte ihm nun zu keiner zeit mehr so guth gebothen werden vnd mochte ehr sonstien wartten, waß ihm widderfahren sollte, dabey worden laßen vnd haben dargegen von Churf. Gn. Rechte der Landgrenzen halben bedinget, auch sonstien (doch mit geburendem maß vnd bestes vnser verstandes mit bescheidenheit), waß also dem von Oppen gedrawet worden ist, verantwortet.

— den 12. Augusti Anno etc. 1579.

Flüchtig geschriebenes, undeutliches Concept f. 121 ff. der Acten betreffend die Grenze zwischen Kursachsen und Brandenburg im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25. 1 Nr. 9.

255) 12. August 1579.

Friedrich v. Oppen schreibt den zur Regulirung der Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen verordneten Commissarien in Beantwortung ihres an ihn gerichteten Schreibens, daß er von dem alten Siegmund v. Ziegesar auf Lübnitz vor 30 oder mehr Jahren in Briezen in dem Holze, das man jetzt das Haderholz nenne, Schwellen angewiesen erhalten habe (es steht: daß ich von dem alten S. v. Z. — — hatt anweisen laßen?) „vnd er nichts geschengket habe, und habe er diese Schwellen seiner Gelegenheit nach fortfahren laßen.“ Weiter wisse er nichts anzugeben.

Datum Frestorff 12. Augusty im 79. Jhare.

Anscheinend eigenhändiger Brief Friedrichs v. O. f. 22 der Acten, die Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen betreffend bis 1583 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25. 1 Nr. 9.

256) 10. September 1579.

Bericht der Commissarien zur Regulirung der streitigen Grenzen zwischen den brandenburgischen und sächsischen Landen, nämlich auf sächsischer Seite Burghards Grafen von Barby, Lams v. Sebottendorf auf Rothwernsdorf, Abrahams Bock und Dr. Hartmann Pistoris, auf brandenburgischer Seite Georgs v. Blankenburg, Dr. Distelmeyers und Dr. Christophs Meyenburg über die stattgehabten

Verhandlungen, darunter auch über Wolfs v. Oppen Grenzstreitsache mit dem Amte Belzig.

Geschehen Custrin den 10. Septembris Anno etc. 79.

Gleichzeitige Abschrift f. 170—185 der Acten, die Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen betreffend bis 1583 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 25. 1 Nr. 9. Unterm 30. März 1580 schreibt der Kurfürst August von Sachsen an Kurfürst Johann George von Brandenburg, daß er auf Grund des Custrinschen Vergleichs die Vermessung des Grenzzuges und seine Versteinung angeordnet, auch die Aufstellung von Grenzsteinen mit den Kurschwertern auf der einen und dem Scepter auf der andern Seite verfügt habe. (Original Ebendas. f. 188.) In Verfolg der Antwort des Kurfürsten von Brandenburg theilte demselben Kurfürst August von Sachsen mit, daß die Grenzsteine mit den Wappen nun fertig und nach Belzig gebracht, auch eine Commission zur Vermalung der Grenze damit ernannt sei und bittet ihn, auch seinerseits Commissarien dazu abzuordnen. D. Dresden, den 13. Januar 1581. (Original Ebendas. f. 192.)

257) 10. September 1579.

In dem commissarischen Rezeß über die Grenzirrungen zwischen den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg wird u. a. auch über die Grenzstreitigkeiten zwischen Wolf v. Oppen und dem Amte Belzig berichtet und Näheres darüber verhandelt, nachdem schon 1576 diese Angelegenheit zum Gegenstande von Erörterungen gemacht worden.

Demnach sich zwischen den Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten vnd herren, herrn Augusten herzogem zu Sachsen, des heyligen Romischen Reichs Erzmarischalchen vnd Churfürsten, Landtgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen vnd Burggrafen zu Magdeburgk etc., vnd herrn Johans Georgen Marggrafen zu Brandenburgk, des heyligen Romischen Reichs Erzcammern vnd Churfürsten, in Preußen, zu Stetin, Pommern, der Casuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Großen herzogem, Burggrafen zu Rürnbergk vnd Fürsten zu Rügen, vnsern gnedigsten herren, egliche grenzirrungk erhalten, derowegen hiebvor beiderseits Commissarien an die streitigen Derter zusammen vorordnet, welche dieselben in augenschein nehmen vnd nach eingenommener erkundigungk zu gutter richtigkeit bringen solten, vnd aber dazumall die sachen wegen beiderseits beschehener vnder-schiblichen anweisungk der grenz vnd derethalben furgebrachten bericht, so irrig vnd weitleufftig befunden, das hierüber keine guttliche vorgleichunge getroffen, Sondern wie es von iderm theill eingenommen, widerumb zurucke gebracht worden, darauf sich höchstgedachte beide Churfürsten, vnser gnedigste herren, bei igo gehaltener Zusammenkunfft mit einander in gegenwartt selbest freundtlichen vnderredett vnd dahin geschlossen, das sie in ansehung der gutten vortrawlichen freundschaft vnd nachbarschaft, damit beide Ihre Churf. g. einander zugethan, diße sache igo allsbalde auf egliche derselben Nethe stellen vnd durch dieselben solche irrungen ohne weitleufftigkeit oder fernere vorschibungk endtlichen vorgleichen

laßen wolten, vnd dan solchem nach vnß hirunden benante beider Ihrer Churf. g. Stadthalter vnd Rethen hircu gnedigsten beuhelich gegeben vnd aufgetragen, Als haben wir deme zu vnderthenigster geburender folge die von beiderseits vorordenten Commissarien eingebrachte Relation vnd bericht vor vns genommen, vnß in denselben ersehen vnd daraus befunden, das obberurte Grentzirrungen furnemlich bey nachfolgenden örtern sich vorhalten.

Erstlichen 2c. 2c.

— — — — —
Zum Vierden zwischen oberwenten Ampt [Belzig] wegen der Polzermarck nach Belzig gehörig, vnd Wolff vonn Oppen wegen der Wendemarck 2c. 2c. Souill nun die Erste irrungen betreffen thuet 2c. 2c.

Ferner betreffende die Vierde Irrung zwischen dem Ampt Belzig vnd Wolff vonn Oppen, obwol dieselbe in dero im 76. Thare angestaltten handlung dahin gerichtet worden, das dem von Oppen von den streitigen Ortt allein der dritte theill zugeschlagen werden solte, diweill aber damals nur auf Ratification gehandelt, welche mittlerweile nicht erfolgett, sondern also erßigen blieben, vnd wie die Brandenburgischenn darauf vor gutt angesehen, das auch diser streitige Ortt, inmaßen die Obbemelten gemittelt werden solten, mit anßhung, das es deß orts gar einen Sandigen boden vnd vmb egliche wenig Nutten zu thuen, das auch der von Oppen als ein vnuormogender Man hirinnen billich in acht zu haben, So haben wir Sechßischen auf derselben vleißigs anhalten es dieses Puncts halben zu höchstgedachts vnserß gnedigsten herrn gnedigsten Resolution gestaltt, ob S. Churf. G. gnedigst geschhehen laßen wolten, das auch dise irrungen wie die andern gemittelt werden sollen.

Do nu dise wege beyden Ihren Churf. G. also gnedigst gefellig, dahin wir es vnterthenigst stellen thuen, so könten alsdan hircu auf ferner zuschreiben förderlich vonn iderm theill drej Commissarien geordnet werden, welche durch zwene geschworne vnparteiße meßer, dero ides theill einen anzugeben, die streitigen Orter außmeßen vnd bergestalt gleich abtheilen sollen, das der halbe theill dem Churfürsten zu Sachßen vnd der ander halbe theill dem Churfürsten zu Brandenburg 2c., beiden vnsern gnedigsten herren, zugeschlagen vnd zwischenn denselben abgetheilten stücken eine richtige Landtgrenz gemacht wurde, vnd damit solchs vñ einmhall ins werck gericht werden könte, So möchten mittlerweile hircu die steine mit den Sechßischen vnd Brandenburgischenn Wappen im Ampt Wittenbergk auf beiderseits gleichenn Vnkosten bestellt, vnd auf den angesagten tag an die streitige Derter gefordert, vnd aldar nach volbrachter außmeßung, alßbalde gesetzt werden, vñnd wehre daneben den Commissarien zu beuhelen, wan solchs alles geschhehen, das sie alsdan hircu, vñb desto mehrer kunfftiger nachrichtung willen in beider Churfürsten nahmen einen sonderlichen Vortrag begriffenn, in denselben die Grentzen, wie die nach der außmeßung gezogen vnd von einem Ort zum andern

streicht vnnnd gemercket, mit Bleiß vorgeichnen vnd folgendts beiden Churfürsten zu-
uolghen zuschickenn sollten.

Diemeill aber auch dise Irrungen an eghlichen örtern die Obbenante beyde
Ihrer Churf. G. Vnderthanen zum theill mit belangen, welchem durch diese auß-
messung was abgehen möchte, vnd aber man iziger Zeitt, weill sie nicht zur stelle,
nicht wißenn können, ob sie solchs auch ired teills geschehenn lassen vnd willigen
wollen, So wehre denn Commissarien, welche kunfftig zur außmessung vorordnet
werden sollen, zu beuehlen, das sie mit denselben benachbarten Parteyen handlung
pflegen vnd es hirdurch bei Ihnen dahin zu richten sich befeißigenn sollen, darmit
auch sie, nachbarlichenn willen vnd gutte Ruhe, friede, vnd einigkeit zu erhalten,
damit zufrieden sein. Do sie aber in der guette dahin nicht zu behandelln, so möchte
doch nichts minders obberurte messung vnd abtheilung zu dem ende ins werck ge-
richtet werden, das hirdurch zwischenn beiden K. Churf. G. allein der Landtgrentz
halben richtigkeit gemacht wurde, vnbeschadet des Rechtens, welchs die benach-
barten Parteien an den streitigen Orten haben vnd gegeneinander ausfüren
möchten, vnd solten vf solchen fall die Commissarien disellen Parteien zu Recht-
licher ausführung weisen, auch sie hirtzu alsbald in ein Compromis zu einem
schleunigen Proces vorsehen vnd was in demselben ein oder das ander theill
ausführen wurde, das möchte ihme hirtinnen zu staten kömmen, idoch solte solchs
der abgetheilten vnnnd gemachten Landtgrentz mit dem geringsten nicht abtreglich sein,
Sondern bei derselben dieser ausführung vngeachtet in allwege bleiben. Würde sich
aber in solcher ausführung befinden, das ettwa einem oder dem andern theill was
zuerkandt würde, so ienseit der izo abgetheilten Landtgrentz gelegen, So soll
doch derselbe wegen solches stück guttes dem andern herrn nich sonderlich pflichtbar
gemacht, sondern daselbe stück allein fur ein Pertinentz seines nechstangelegenen
gutteß gehalten vnnnd mit denselben zugleich in Lehen empfangen werden, er auch
derwegen mit Steuer vnd folge dem Lehenherrn vber daselbe gutt, beßgleichen die
gerichtselle, denen, welchen das stück zukommet, zugehörigk sein, doch sonst der
gemachten Landtgrentz, vnd der Landtsfürstlichen hoheit vnabbruchlich.

Damit auch auf diesen shall nicht etwa vor erörterung der sachen der posses
vnd gewehr halben zwischen denselben Parteien durch thetliche handlung zu vnfreund-
lichenn, vnnachbarlichen willen Vrsach gegeben, Sondern daselbe vilmer vorhüttet
würde, So wehre es dahin zu richten, das sich ein ides teill mitlerweile deselben
streitigen Orts weiter nicht, dan biß an die Landtgrentze, gebrauchen solte, biß er,
das ihme hiran ein mehrers gebüre, vormöge des aufgerichteten Compromis recht-
lichen ausführe, Es wehre dann sache, das einer seiner Posses vnd gewehr halben
den vorordenten Commissarien so glaubwürdigen schein furbringen könte, das sie
derselbenn halben daraus genugsam vnzweifeliche nachrichtung hetten; vf solchen
shall wehre auch derselbige bei seiner wolhergebrachten gewehr, biß vonn dem

kegentheill ein anders außgeführet wurde, der iſo abgetheilten Landgrenz ungeachtet, billich zu laſſen.

Zu Brkund haben wir hernachbenentte, ſo zu ſolcher handlung vorordnett geweſen, über diſer vnſer gehaltenen Abrede zwene gleichlautende Neces höchſtgedachten beiden vnſernn gnedigſten herren vnderthenigſt furzubringen, begreifſenn laſſen vnnnd dieſelben mit eigenen handen vndterſchreibenn. Geſchehen zu Cuſtrin den 10. Septembris Anno etc. 79.

Original im K. Sächſ. Hauptſtaatsarchiv zu Dresden.

258) **26. October 1579.**

Am Huldigungs-Einzuge des poſt. Administrators des Erzſtiſts Magdeburg Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg in die Stadt Magdeburg be-theiligte ſich auch Fürſt Johann Erſt zu Anhalt, in deſſen Gefolge ſich u. A. Wilhelm v. Oppen mit 3 Pferden befand.

Johann Hübner Beſchreibung des Einzugs, gedruckt zu Magdeburg ohne Jahr und Seitenzahlen.

259) **13. December 1579.**

Antwort Georgs v. Oppen an ſeine Schweſter Urfula, Gemahlin Friedrich Triſtrants v. Aliging, auf deren Schreiben. Er freue ſich, ſie alle geſund zu wiſſen; ihm, David und Margaretha gehe es auch gut. Wegen der Zahlung der 100 Goldſt., die ſie nachträglich von ihm verlange, möge ſie ſich, da er jezt andere Ausgaben habe, biſ nächſte Oſtern gedulden; er wolle dann ſorgen, daß ſie ihr Geld erhalte, und wolle er dann auch mit ihrem Ehemanne wegen deſſen Rechnung von der Hochzeit her und wegen ihrer rückſtändigen Kleidung verhandeln. Er möge das nur Alles ſchriftlich aufſetzen und ihm zuſertigen, worauf er verſichert ſein könne, Alles, was ihm zuſtehe, zu empfangen.

Datum Bogaw (? Bügow ?) den 13. Decembris Anno 79.

Abschrift aus dem Jahre 1608 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Aliging c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 169. 170 im K. Staatsarchiv zu Weſlar.

260) **S. d. (1579).**

Befchwerde Georgs v. Oppen, Melchiors v. Loſſow auf Gändern, Melchiors v. Schlichting auf Kunersdorf, Hansens v. Steinkeller auf Trebichau, Chriſtophs v. Zabeltiß auf Topper, Caspars v. Schlichting auf Griefel und der v. Stöffel auf Leutersdorf beim Kurfürſten Johann George von Brandenburg. Ihnen habe von Alters her und bei Lebzeiten des Kurfürſten ſowohl, als ſeines Vaters und des Markgrafen Johann ungehindert das Recht zugeſtanden, ihre Diehlen an

Frankfurt vorüber dahin, wo sie verkauft seien, der Gelegenheit nach zu flößen. Jetzt habe der Rath zu Frankfurt sich unterstanden, die Hölzer anzuhalten, sie gezwungen, sie auswaschen zu lassen und sie ihnen vorzuentshalten, um sie ihnen abzu-drücken. Sie bitten um Abhülfe und bezüglichen Befehl an den Rath zu Frankfurt.

S. d.

Original in den Acten s. r. Rep. 19. 32^a im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — Eine zweite, gleichfalls undatirte Supplik von „Ezlichen vom Adel Im „Grosnischen Weichbilde gefessen, so sich des Dielen flössens durch Frankfurt ge- „brauchen“, enthält die Bitte, ihnen den Gegenbericht des Rathes zu Frankfurt mitzutheilen oder denselben, wenn die Ausführungen ungegründet, alle Widerrecht- lichkeiten zu untersagen (Ebendasselbst f. 3). Hierauf erging d. d. Großen den 29. März 1579 das erforderliche Rescript an den Rath. (Ebendaf. f. 4.)

261) 14. Januar 1580.

Markgraf Joachim Friedrich, Administrator des Erzstifts Magdeburg, schreibt an den Kurfürsten August Herzog von Sachsen und empfiehlt ihm den Ueberbringer des Schreibens Abraham v. Oppen, der einige Jahre an seinem (des Administrators) Hofe als Edelknaube gedient, sich wohl verhalten habe und nun in des Kurfürsten Dienste treten wolle. Habe Letzterer keine Stelle für ihn, so möge er ihm mit gutem Rathe förderlich sein.

Vnser freuntlich dienst vnd was wir mehr libs vnd guts vermögen zuuorn, hochgeborner furst, freuntlicher lieber Ohm, Schwager vnd Geuatter. Wir mogen E. L. freuntlich nicht verhalten, das vns Briefszeiger Abraham von Oppen ezlich Jar hero an vnserm hofe vor einen edlen Knaben gedienet vnd sich der- maßen verhalten, daß wir ihnen wol lenger vor einen Diener hetten leiden mögen. Whan er aber Alß ein junger gesell lust gehabt, sich weiter umbzusehen vnd E. L. vor andern hern zu dienen, so hat ehr vnß vmb Vorschrifft an E. L. an- gelangt, die wir ihm nicht verweigern mögen. Bitten derwegen freundlich, do es E. L. gelegenheit nicht zuwider, E. L. wollen Inen, vns zu freundlichem gefallen, zu dienst vß vnd annehmen vund, im fall E. L. seiner nicht bedurfften, Innen ferner an einen gutten orth befördern. Solchs sind wir hinwider vmb E. L. freundlich zuuorschulden iberzeit willig. Datum Halle den 14. Januarii Anno etc. 80^{ten}.

Von Gots gnaden Joachim Friderich, Postulirter Administrator des Primats vndt Erzstifts Magdeburgk, Marggraf zu Brandenburgk zc.

Joachim Friderich Marggraf
zu Brandenburgk zc. Manu
propria sst.

Adresse: Dem hochgebornen Fursten, hern Augusten herzogon zu Sachsen, deß heiligen Röm. Reichs Erzmarschalln vnd Churfursten, Lantgrauen in Doringen

vnd Marggrauen zu Meissen, vnserm freuntlichen lieben Ohm, Schwagern vnd Geuattern.

Original s. r. Loc. 8513 f. 34 im R. Sächsl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

262) 6. April 1580.

Hans v. Oppen „im Rastenburgischen“ bittet den Herzog Albrecht Friedrich von Preußen um Anberaumung eines neuen Termins in seinem Handel mit der Fürstlichen Rentkammer einer streitigen Abrechnung halber. Er bedankt sich für die Ernennung von Schiedsrichtern in dieser Angelegenheit, könne aber auf dem zu Quasimodogeniti vor ihnen anberaumten Termine nicht erscheinen, sowohl weil seine Schwester, Frau v. Schlieben, und deren Kinder (zu deren Vormündern er gehöre) einen unaufschiebbaren Grenzregulierungstermin zu jener Zeit haben als auch weil seine Ehefrau täglich ihrer Entbindung entgegen sehe und er sie in dieser peinlichen Lage nicht verlassen möchte.

Datum Warnkeim den 6. Aprillis Anno 80.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb ist vermerkt, daß die Supplik am 11. April eingelaufen und ihm an demselben Tage ein neuer Termin zu Trinitatis bewilligt worden sei.

263) 9. Mai 1580.

Das Domcapitel zu Brandenburg als Lehnsherr erteilt dem Wolf v. Oppen auf Frederisdorf Consens zur Verpfändung des genannten Gutes an den kurbrandenburgischen Kammerherrn George v. Oppen, seinen Vetter, für ein mit Bewilligung seiner Ehefrau Katharine geb. v. Ziegesar zur Befriedigung seines Schwiegersohns Franz v. Schapelow auf Tucheband aufgenommenes Darlehn von 480 Thlr.

Wir Dechant, senior, cantor vnd gemeines Capittell der stiftkirchen zu brandenburgh bekennen hiermitt vor vns vnd vnsern nachkommen vnd thun kundt begenn Idermenniglichem, das vns der Edler vnd Ernwesler, vnser lieber getreuer Wolff von Oppen zu Frederstorff berichtet welcher gestalbt ehr zu Vorkommung grossen schadens von seinem vettern Georgen von Oppen, Churfürstlichen brandenburgischen Cammerern, vier hundertt und achzig thaler, so ehr seiner tochterman Franzen von Schapelow zu Dugebandt zu erlegen schuldigt, leyhenn müssen vnd ihme das gutt zu Frederstorff, so ehr vom Capittell zu lehn traget, zum underpfandtt eingesetzt vnd vorschriebenn, mitt ferner vleissige bitte, Ihme daruber vnsern consens vnd vorgunstigung mitt zu theilen. Weill dan seine haußfrawe Catharina von Zesar, so albereitt von vnsern vorfahren mitt solchem gutte beleibgedingett, vorm Capittell persönlich erschienen vnd in solch verunderpfendung gewilligett, als wollen wir hiemitt darein auch vnsern consens gegeben habenn, consentiren, vnd bewilligen dem nach einn solch

hypothecam des guttes zu Frederstorp, so vom Capittell zu lehen gehett, crafft vnd macht dieses vnsers offenen brieffes. Verkündlichen mitt des Capittels hierunden aufgedruckten Secrett besiegelt vnd geben zu brandenburgk vff der burgk Montags nach vocem iucunditatis nach Christi, vnsers lieben herrn vnd Seligmachern, geburt Ihm funffzehnhundert vnd achtzigstenn Jahre.

Concept in den Lehnsakten über Frederisdorf beim Rgl. Kammergericht zu Berlin. Beigelegt ist die schriftliche Einwilligung der Ehefrau Wolfs v. Oppen lautend: Ich Catharina von Zesar (so!) Wolffs von Oppen Elche hausfrawe bekenne hiemit, das Ich in diesen Consens gewilligett.

264) 31. Mai 1580.

Antwortschreiben des Kurfürsten August von Sachsen auf das Schreiben des Kurfürsten Johann George von Brandenburg d. d. Grimnitz den 16. Mai ej. a. in Betreff der Irrungen zwischen Wilhelm v. Oppen auf Frederisdorf und den v. Ziegesar auf Lübnitz. Der Kurfürst möge versichert sein, daß er Unrecht nicht dulden werde; er habe aber über die Sache keinen weiteren Bericht, als die beigelegte Supplik des v. Oppen, die er den v. Ziegesar vorhalten, demnächst aber weitere Erkundigungen einziehen wolle, um dann, was sich gebühre, darauf zu verfügen.

Datum Dresden den Letzten Maii Anno 80.

Original f. 11 der Acten die v. Oppenschen Feldmarken Verloren Wasser zc. betreffend, im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin s. r. Rep. 25. Nr. 4. Dabei befindet sich Abschrift einer kurzen Information vom 4. Juli 1580 über die Grenzregulierung zwischen Friedrichs v. Oppen Erben und Hans und Siegmund, Gebrüdern v. Ziegesar auf Lübnitz. (Ibid. f. 12.) Ein zweites undatirtes Schriftstück betrifft die Grenze bei Weißgrund.

265) 11. Juni 1580.

Wolf der Ältere v. Oppen auf Frederisdorf schreibt an Kurfürst Johann George, Markgrafen von Brandenburg. Die Verhandlungen über die streitige Grenze zwischen den kurbrandenburgischen Landen und dem (sächsischen) Amte Belzig, zu deren Besichtigung brandenburgischer und sächsischer Seits Commissarien verordnet worden, seien fruchtlos geblieben, wie dem Kurfürsten wohl berichtet sein werde. Er werde dadurch sehr benachtheiligt, um so mehr, als der Schöff zu Belzig noch eine neue Verrückung der Grenze beabsichtige. Als er den verstorbenen Brandt (v. Lindau), der ihm sein Gut Wendemark angewiesen, nach der Grenze gefragt habe, habe er sie ihm so, wie sie thatsächlich gehe, angegeben und noch vor seinem Tode ein schriftliches Zeugniß darüber, das er beifüge, ausgestellt. Er bittet, ein Vorbittschreiben an den Kurfürsten von Sachsen zu richten, damit er sein Gut ungehindert und ungeschmälert besitzen und genießen könne und daß eine neue Grenzbesichtigung stattfände.

Datum den 11^{ten} Junii Anno 1580.

Original f. 171—173 der Acten die Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen betreffend bis 1583 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin s. r. Rep. 25. 1. Nr. 9. Die undatirte Anlage enthält verschiedentliche Notizen Wolfs v. Oppen über die Angaben verschiedener Holzknechte Friedrichs Brandt, von dem des v. D. Vater die Mart Wendemart gekauft, und über die bisherige Holznutzung auf dieser Feldmark, sowie über die Eingriffe des Schöffers zu Belzig. Es hätten auch verschiedene, welche auf der Feldmark unrechtmäßiger Weise Pfändungen vorgenommen, dafür ihm, Wolf v. Oppen, und seinem Bruder Strafe zahlen müssen. (Ibid. f. 172.)

266) 22. Juni 1580.

Wolf v. Oppen auf Fredersdorf bittet das Domcapitel zu Brandenburg als Lehnsherrn um Ertheilung des Consenses zur Verpfändung von 2 Wispeln jährlicher Getreidepacht aus genanntem Gute an seinen Vetter George v. Oppen für ein Darlehn von 200 Thalern.

Meine freundliche Dinst zu vorn, Ehrwürdige, Edele vndt Ernveste, gunstige Herrn! E. Erw. vndt E. wissen sich gunstig zu erinnern, welchergestalt ich kurtz vorruckt eglisch gelt von meinem Vetter Georgen von Oppen auf vir Wispel pacht von meinem guthe Fredersdorff genohmen, darueber auch E. Er. gunstiglich consentiret. Wan es aber an deme, das ich zu vorstehender meiner mercklichen beßerunge von gedachtem meinem Vettern zweihundert taler aufzunehmen benotigt, davon ich ime ein Wispel gerste vndt ein Wispel Habern auß meinem guthe Fredersdorff verschreibe (so!), darueber meine haußfrau gleichergestalt bewilliget, Gelangt demnach an E. Er. mein vnderdinstliche Bitte, dieselben wolten sich so gunstig bezeigen vndt vber solche zwei Wispel einen Consens mir mitteilen vndt geben, wie ich den nicht zweiffel, E. Er. werden sich zu deme gutwillig bezeigen; des bin ich vmb E. Er. Ich meiner schuldigen pflicht nach zu vordienen willigk. Datum Fredersdorff den 22^{ten} Junii anno 1580.

E. Erw. vndt Ernvest. williger

Wolff von Oppen
daselbst Erbgesessen.

Adresse: Denn Ehrwürdigen, Edelem vndt Ernvestenn Dechandt, Seniorn vnd gemeinem Capittel der Stifttskirchen zu Brandemburgh, Meinen gunstigen Herrn.

Original in den Lehnsakten über Fredersdorf beim R. Kammergericht zu Berlin.

267) 4. Juli 1580.

„Anweisung der Irrungen zwischen Hans vnd Sigmund von Zigesarn zue“
„Lübniß vnd friederich von Oppen sel. Erben zu Fredersdorff.“

Den 4. July anno LXXX.

Gegen den Weitgründen über lauft ein wüsterweg, derselbe sol die grenze halten bis an den Zerbster Wegk von Kreutzwiger marcke herauff lauffende.

Als dan vber diesen wegt den Bendiſchen wegt langt vff einen kleinen mahlbaum, do ein Creutz ausgehauen iſt vnd zu Lübenitz verwahret wirdt.

Von dieſem baume vff ſteinhüſel, ſol ſcheiden Bixdorffer Mark, Paſtorf vnd das Streitland.

Von dieſem hüſel vber den Bendiſchen wegt vber den Brandt ein Angewende langt, zwiſchen Paſtorf der von Ziegeſar vnd Bixtorffſche marken, friederich Brandes ſeligen erben zuſtendig, beides Sechſiſch lehn.

Neben dieſem angewende liegen funff hüſel bis wieder vff ein angewende, ſo bis in die Bixtorffſche Lehmgruben wendet.

Von der Lehmgruben endtlichen vff einen groſen hüſel, ſcheidet die von Ziegeſar mit Paſtorffer marcke vnd Friederich Brandes ſeligen erben mit Bixtorffer marken, beide Sechſiſch lehn vnd berichten darüber, das vor 18 Jaren Jnen ſolches von Jrem Vormunde vnd Vettern Georgen von Ziegeſar in beyſein Friederich vnd Caſpar von Oppen, Moritz von Thümen ſchligen vnd heinrich Schlen, ihres ſüßvatern, alſo angewieſen worden.

Aus Acten des Königl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin betreffend die Verleihung des Holzes „Verloren Waſſer“. Rep. 25 Nr. 4 f. 10.

268) S. d. (Juli 1580).

Betreffend die Grenze zwiſchen den v. Oppenſchen, v. Ziegeſarſchen und Brandt v. Lindauſchen Gütern, namentlich hiñſichtlich der Feldmarken Weiggrund, Bosdorf und Streitland.

Anweiſung. Wilhelm von Oppen zeigt an, von den weitgründen vff einen groſen kienen baum an den Weitgründiſchen Acker neben dem hohen Holze ein wüſte wegelin langt, bis auff den Belziger wegt, über den wegt vff ein wafferſchlufft oder grundichen vff eckliche umbe gehauene ſchalmen.

Vff einen hügel, ſol ſcheiden die von Ziegeſar mit Paſtorffer mark friederich Brandes ſchligen erben mit Bixtorffer Marke von Friederich von Oppen ſeligen erben mit dem ſtreitlande. Von dieſem hüſel vber den Briſenſchen wegt vnd alle fahren wider vff ein hüſel, ſol ſcheiden friederich Brandes ſeligenn Erben mit dem Streitlande.

Von dieſem hüſel vff das Angewende, ſo zuuor von denen von Ziegeſarn angewieſen worden, das angewende langt bis vff 1 hüſel, ſcheidet Friederichen Brandes ſchligen Erben mit Bixtorffſcher Marke vnd Friederich von Oppen erben mit Bixtorffer marcke vnd mit dem Streitlande.

Als dan den Bendiſchen Wegt lang bis wider auf einen groſen kienen baum an den weitgründiſchen acker.

Vnd berichten, das es ihn von ſeinem vatern ſchligen vnd einem alten hufmeier alſo angewieſen worden.

Gestehet auch, das es Pastorfer mark sei, bis an (den) großen kienen baum von dem Belziger wege seitwärts.

Aus Acten des Königl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin betr. die Verleihung des Holzes, das verlorene Wasser. Rep. 25 Nr. 4 f. 12.

269) **15. August 1580.**

Vertrag, mittels dessen der Meister des Johanniter-Ordens Martin Graf v. Hohnstein, Herr zu Schwedt und Vierraden, das ihm nach dem Aussterben der v. Weilsdorf vom Kurfürsten Johann George von Brandenburg verliehene Lehngut Kossenblat nebst allem Zubehör an den furbrand. Kammerherrn George v. Oppen erblich verkauft.

Geschehen vnd geben zu Coln an der Spren am tage Assumptionis Mariae, welchs war der funffzehende Monatstag Augusti, nach Christi, vnser's Erlofers vnd Seligmachers, geburt im Eintausent Funffhundert vnd achzigisten Jahre.

S. unten Nr. 280. Abschrift des obigen Vertrages ist bis jetzt nicht aufzufinden gewesen.

270) **16. September 1580.**

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bekundet, daß er, nachdem, wie sein Kämmerer George v. Oppen auf Kossenblat in der Herrschaft Beeskow vorgestellt, der Markgraf Johann von Brandenburg dem frühern Besitzer des genannten Gutes, Caspar v. Weilsdorf, das Gehölz (Gehölz) zwischen Werder und Schwenen zum Amte Beeskow abgenommen habe, auf Bitten des v. Oppen ihm dieses Gehölz aus Gnaden wieder zurückgegeben habe, als ihm berichtet worden, daß dasselbe nur von geringem Werthe sei und dem Amte wenig nütze. Dies geschehe in Anbetracht der langen treuen Dienste des v. Oppen und mit Ausschluß der hohen Jagdgerechtigkeit und habe das Gehölz als Pertinenz bei Kossenblat zu verbleiben. Die Jagd auf Schweine, Rehe, Füchse und Hasen werde ihm gestattet.

Geschehen vnnnd gegeben zu Newen Muhle Freitags nach Exaltationis Crucis Nach Christi, Vnser's lieben herrn vnnnd Erlofers, geburt Im 1580. Jhar.

Concept in den Acten Rep. 20. 224^a, die v. Oppen betreffend, f. 46. 47 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

271) **4. October 1580.**

Des Kurfürsten August Herzogs von Sachsen Schreiben an Georg v. Oppen, dem er durch den Ueberbringer zwei Windspiele übersendet mit dem Begehren, sie castriren zu lassen. Das Windspiel, das er ihm durch seine Lakaien zugesandt habe, sei seines Bedünkens nicht recht geschnitten worden, da es sich jetzt

wieder „belaufen“ wolle. Bei den gegenwärtigen Hunden solle besser verfahren werden.

Lieber getreuer! Wir thun dir bei brifszeigern zwei Windtspiel vberfenden vnd begehren gnedigst, du wollest dieselben schneiden lassen. Das Windtspiel, so wir dir an nehern (?zuuorn?) bei vnserm Lackeien zugeschiedt, wirdet vnserß bedunckens nicht recht geschnitten sein, dan es sich Igo wieder belaußen will. Wirdest derwegen zu bestellen wißen, damit bei diesen beiden beßerer vleiß angewendet. Doran thußt du vns zu gnedigstem guttem gefallen. Datum Annaburg 4. Octobris 80.

Concept im Cop. 456 f. 471^b im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

272) 12. October 1580.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bekundet, daß sein Rath, der Komthur und Landvogt von Schivelbein Detlev v. Winterfeld, die 1400 Thaler, die derselbe auf Grund der Obligation vom Tage Innocentum puerorum 1574 von ihm zu fordern habe und dann auch die 1300 Thaler, die er, der Kurfürst, für sein ihm abgekauftes Haus in der Brüderstraße zu Cöln an der Spree ihm schuldig geworden, sammt den davon aufgelaufenen und auf nächste Weihnachten betagten Zinsen dem kurfürstlichen Kämmerer George v. Oppen abgetreten, dem er unter Genehmigung dieser Session die beiden Schuldposten im Betrage von 2700 Thaler schuldig zu sein und jährlich mit 162 Thaler verzinsen zu wollen verspreche.

Geschehen vnd gegeben zu Cöln an der Spree den zwölfften Monats Tag Octobris der weniger Zahl Im Achtzigsten Jahr.

Abchrift aus dem Jahre 1623 in den Acten s. r. Rep. 61 Nr. 35^b f. 11 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

273) 21. October 1580.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bestätigt das Leibgedinge des Matthias v. Thermo auf Brunow für seine Gemahlin Agnes geb. v. Oppen, die ihm 300 Thlr. Ehegeld zugebracht habe.

D. Cöln an der Spree am Freytag nach Sancti Galli tage Anno etc. im 1580^{ten}.

Cop. March. LXXX f. 101 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

274) 29. November 1580.

Auf den Todesfall Friedrichs v. Oppen auf Fredersdorf muthet sein Sohn Wilhelm für sich und seine unmündigen Brüder Jobst und Hans Friedrich v. O. Er solle bis zu den nächsten Pfingsten belehnt werden und Pflicht schwören; den unmündigen Brüdern wird Lehnsindult ertheilt.

Nach absterben Friderichs von Oppens seligen Im Fridterstorff hatt sein sohn wilhelm von Oppen vor sich vndt wegen seiner vnmundigen bruder Jobsten vnd Hans Friderichen von Oppen die Lehen zu Rechtter Zeitt gesucht vnd sol bemeltter Wilhelm von Oppen die lehen zwischen diß vnd Pfingsten schirst empfangen vund sich vnserm gnedigstem Herrn, dem Churfürsten zu Brandenburgk zc., mitt Lehenpflichten verwandt machenn. Die vnmundigen sollen auch, wan sie zu Jaren kommenn, den Lehen gebuerliche folge thuen vnd huldigen. Actum Coln an der Sprew dinstags nach Catharinae Anno 1580.

Registratur im Lehnprotokollbuch Kurfürst Johann Georgs von Brandenburg Rep. 78. 61^a f. 128 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

275) 7. December 1580.

Margaretha v. Oppen, nachgelassene Tochter des sel. Amtshauptmanns zu Zinna Caspar v. Oppen, bekundet, daß ihr ihr Bruder George v. Oppen für goldene Ketten, Pelzwerk, Buckeln, Perlen, Federn zu den Betten, Kasten, Laden, auch für Kramwaaren und sonst zu allerlei Ausgaben, deren sie zu ihrer bevorstehenden Hochzeit benöthigt gewesen, 400 Thlr. 23 Gr. 9 Pf. gezahlt habe, worüber sie quittirt.

Ich Jungfer Margarete vonn Oppinn, Caspars vonn Oppenns, weilandt Haupttmans zur Zinna, nachgelassene Tochter, bekenne mitt dieser meiner Quitung für iedermenniglich, daß mein freundtlicher lieber bruder George von Oppenn für güldenn Kettenn vnd Kelnn, perlen, federn zum bettenn, Kasten vundt Ladenn, auch für Kramwahren vndt sonstenn zu Allerley Ausgaben, so mir tegenn vorstehendenn meinenn hochzeitlichen Ehrenn benöthigett gewesenn, vier Hundertt Thaler 23 gr. 9 Pf. lautt einer Rechnunge, die ich woll gestendigk binn, meinettwegenn außgezahlett. Sage gemelttem meinem freundtlichem liebenn bruder George vonn Oppenn solcher mitt meinem guttenn gewißenn vundt willenn außgezahleter 400 Thlr. 23 gr. 9 Pf. hirmitt vundt in krafft dieser meiner Quitung ledigk vundt loß. Vrkuuntlich vnd zu mehrer bekenntnuß habe ich diese Quitung mitt eigener hant vntterschriebenn. Gebenn zu Cölnn an der Sprew Mittwochens nach Andrae Apostoli des abgelauffenen Achzigstenn Jahres zc.

Abschrift aus dem Jahre 1608 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klüging c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 140^v. 141 im K. Staatsarchiv zu Weimar.

276) 1580/81.

Der furbrandenburgische Kammerherr George v. Oppen, dem der Kurfürst Johann George die Güter Sandow und Bergen geschenkt hatte, verkaufte dieselben an seinen Schwiegersohn Detlev v. Winterfeld und dessen Bruder

Dietrich auf Dalmin, die damit vom Meister des Johanniter-Ordens, von dem dieselben zu Lehn gingen, 1581 belehnt wurden.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. p. 190 nach urf. Quelle.
Vergl. Ebendas. p. 286 nach Wohlbrück Geschichte von Lebus II. p. 463.

277) S. d. (c. 1580—1586).

Joachim Ernst Fürst zu Anhalt bekundet, seinen Kammerjunker Jobst v. Oppen zu Mannlehn mit dem den v. Oppen abgekauften Dorfe Senst belehnt zu haben und zur gesammten Hand dessen Vettern Hartwig, Rudolf, Heinrich und Peter Ernst v. O. sowie deren männliche Leibeslehns-erben, dem-nächst Wilhelm v. O., dessen Gebrüder, und Hans, Adam und Abraham v. O., endlich George, David, Caspar Ernst, Matthias, Hans und Wolf v. Oppen.

Vonn Gottes genaden Wir Joachim Ernst Fürst zu Anhalt, Graue zu Ascanien, Herre zu Zerbst vndt Behrenburgk 2c. Vor uns, vnßere Erben vnd Nachkommen Bekennen hiermit gegen menniglichen, nachdem wir auß bedenklichen vrsachen vff gepflogene Handelunge das Dorff Senset in vnserm Fürstenthumb vnnnd Herschafft Coswigk gelegen, von denen von Oppen, welcher vor Eltern es von vnseren löblichen vorfahren Fürsten zu Anhalt 2c. hochloblicher gedechtnus zu Mennlichen Lehen empfangen, laut eines sonderlichen kauffbrieffes, vff vorhergehenden Anschlagk, an vns erkaufft vnd bar begalet, Als haben Wir dasselbiege hinwiederomb dem Bhesien, Vnserm Sammer Diener vnd lieben getreuen Jobst von Oppen obgemelt Dorff vnd desselbiegen ein vnd zugehörungen wegen der vnterthenigen, gehorsamen Dienste, so ehr vns bißhero geleistett auch ferner thuen soll vnd magk, in gnaden zukommen laßen vnd Ihnen neben seinen Vatern (?Brudern?) vnd Vettern, inmaßen sie wegen Anderer Irer Gueter in gesambter Lehen sitzen, zu beleihen zugesaget. Vff solch vnser gnediges erbieten vnd darauff geschenehen vnderthenigen bitt haben wir gemelten Jobst von Oppen vnd seiner mennlichen leibes Lehens Erbenn vnd, do der nicht vorhanden, Petter von Oppen, seinenn Petter, vnd desselbiegen Mennlichen leibes lehens Erben, als Hartewich, Rudolfj, Heinrich vnd Petter Ernst vnd deren menlicher leibes lehens erben, desgleichen Wilhelm (vnd Hanse Friderichen?) von Oppen, desselben Gebrueder, vnd Hansen von Oppen, Adam vnd Abram, Ire Vettern, vnd dan Georgen von Oppen, Davidt, Caspar Ernst, Mathies, Wolff vnd Hans von Oppen gebruedere vnnnd derselben allerseits rechten menlichen leibeslehens Erben zu einem gesambten vnnnd gnaden lehen hiermit genediglichen gereicht vnnnd geliehenn, Reichen vnnnd leihen Ihnen auch inn voller crafft vnnnd macht dießes brieffes das Dorff Senset, desselbiegenn mitt allem rechten, nuß vnnnd Zubehörung, mit Gerichten Oberst vnnnd Niederst, im selbe vnd Dorffe; die Zagen aber haben Wir vns vnd vnsern erben vorbehalten, doch

mugen die von Oppen sich des Beydewergks vnd was deme anhengigt gebrauchen, desgleichen hutt, Triefft, auch die Holzungk, Diensten, Frohnenn, Schos, Lehengeldt, korn vnd Andern Zinsenn, Teiche vnd Teichstedte, mit aller Nutzung vnd freyheit zugenießen vnd zugebrauchenn, nichts dauon außgeschlossen. Darueber haben wir aus ferneren Gnaden Ihnen genebigklichen nachgegeben, das sie zu einem freyen Sattelhoffe ehliche Bawern vmb billiche bezahlunge auskeuffen mogen, derfelbiegen (?daselbst?) Wonunge vor sich anzurichten vnd zu erbauen. Darzu haben wir obgemeltem vnserm Cammerdiener ferner erlaubet, eine Windtmühle, vor sich vnd seine leutte daneben zu malen, auffzurichten vnd zu erbawen, vnd wenn sie von frembden ortten daselbst aus guten Willen mhalen wollen, sol es frey stehen; Desgleichen soll ehr auch macht haben, vff seinem freyen sitze vor den krug Viehr zu breuen. Auch haben wir Ihnen eine Schäferey, doch vber 1000 heubter stark nicht zu halten, auch erlaubet, damit er die Rebeßdorffer Marcke, wie wir mit Ihnen vff Senstedter (so!) Marcke, die Koppelweide haben soll; jedoch sollen von beiden teilen die besetzten felder, desgleichen die junge vorhege vnd heimungen, wie breuchlich, vorschonet werden. Die andern Triefsten vff der scheidt und sonst sollen sie, inmassen die von alters hergebracht, ferner eine Mühle zu betreiben macht haben, vnd soll das Dorff Senstedt außserhalb der Grentz zu Abbruch des Ampts Coswigk mit (sich?) solchen Iren zustehenden Gerechtigkeiten vnd Dienste nicht gebrauchen, sondern es dahinn behaltten, sonst mögen die von Oppenn obbemeltt Dorf, als Ihre Voreltern gethan, nach Irem besten vffs möglichste, wie obgemelt, sambt allen dehnen, was wir vffs neue vnd aus gnaden darneben verliehen, genießen vnd gebrauchenn, als Menlicher Lehengueter Recht vnd gewonheit ist, von menniglich vngehindert. Darvon sollen sie vnß allerseits getreu vnd holt sein, vnser bestes wissen, schaden vnd nachtheill verkommen vnd dies stuecke Guts vff vnser Anforderen mit einem halben Reyhigen Pferde vordienen, Inmassen sie vns desfalls Eydes Pflicht vnd Zusage gethan. Des wollen Wir Ir bekennlicher Lehenher sein, doch vns vnd vnserer Landesfürstlichen hoheit, steuer vnd andern, vnd Menniglich an seinen Rechten vnshedtlich. Treulich sonder geserde. Zu vhrkunde mit vnserm fürstlichen Anhangendenn Insiegell bekrefftiget vnd mit eigner Handt unterschrieben.

Geschehen vnd gegeben in beysein der Ehrnuesten, Hochgelarten vnserer Rethen, Diener vnd lieben getreuen 2c.

(Stellenweise verschriebenes und corrigirtes) Concept in den Acten s. r. G. A. R. vol. VI p. 80^b. Nr. 285 „Lehnsakten über die von Oppen wegen Senst“ de 1564 bis 1587 und s. d. im Herz. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

278) 23. Januar 1581.

Leibgebingsbrief Joachims v. Schapelow auf Hermisdorf für seine Gemahlin Magdalena v. Oppen, die ihm 400 Thlr. Ehegeld zugebracht habe.

D. Montags nach Fabiani et Sebastiani im Jahre 2c. 1581.

Cop. March. CLXVI. f. 119 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Sie starb 1620, ihr Gemahl 1601. Vgl. Fischer in den Forschungen zur brandenb.-preuß. Geschichte IV. S. 263 (nach urf. Quellen).

279) 4. April 1581.

Kurfürst August Herzog von Sachsen schreibt an George v. Oppen, kurfürstlich brandenb. „Kämmerling“, bei dem er sich für die Castrirung der beiden Windspiele, die er nebst dessen Schreiben wieder empfangen, bedankt. Er möge veranlassen, daß die 5 Thaler, die er dem Boten für den Schweinschneider einhändigen lassen, demselben auch zugestellt werden.

2. getreuer, Wir habenn Dein schreiben sambt den zweien Windtspielen, so Du uns zu den beiden, die Du vff unser gnedigst begeren schneiden lassen, vberschicktest, zu gnedigstem gefallen empfangen vnd angenohmmen, Thun uns solcher deiner unterthenigsten erzeigung gnedigst bedanken. In gnaden hinwieder zu erkennen, So haben wir auch briefszeigern fünff Thaler zustellen lassen, dieselben dem schweinschneider, so die Windtspiel geschnitten, zu überantwortten; Wirdest derhalb darob sein, damit er solche fünff thaler bekommen möge. Wolten wir Dir hinwieder gnedigst nicht bergen. Datum vt supra (Dresden den 4. Aprilis 1581).

Concept im Cop. 466 f. 37 im K. Sächf. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

280) 13. April 1581.

Joachim Friedrich Markgraf von Brandenburg, Administrator des Erzstifts Magdeburg, bekundet bewilligt zu haben, daß der Meister des Johanniter Ordens Martin Graf von Hohnstein, Herr zu Schwedt und Vierraden, das Gut Rossenblat nebst allem Zubehör, wie es nach dem Tode Caspars v. Weilsdorf und durch den von dessen Sohn Balthasar an seinem Bruder Christoph v. W. begangenen Todschlag heimgefallen, dem kurbrandenburgischen Kämmerer George v. Oppen verkauft habe.

Wir von Gottes gnaden Jochim Friderich 2c. Bekennen öffentlich mit diesem vnserm brieffe vor uns, unsere erben vnd Nachkommende Marggraffen zu Brandenburg, auch sonst gegen menniglichem, Das uns vnser gnedigen vndt freundtlichen lieben Herrn Vaters, des Churfürsten zu Brandenburg, Cammerer George von Oppen Inn Vnderthenigkeitt furgebracht, welcher gestalt der Wolwirdige, Wolgeborne vnd Edle, vnser auch lieber getreuer, Martin Graffe von Hohnstein Herr zu Vierraden vnd Schwedt, des Ritterlichenn Sanct Johans Ordens inn der Marke, Sachsen, Pommern vnd Wendtlandt Meister, auff vnderhandlung des Wirdigen, vnser lieben getreuen, Dittloffen von Winterfeld, landtuoigts vnd

Compturs zu Schuelbein, Ihme sein guth Cossenblat mit aller vnd jeder seinen ein- vnd zubegehungen, herligkeiten vnd gerechtigkeiten, inn den Herschafftenn Beshow vnd Storkau gelegenn, wie solchs durch tedtliche abeleibung Casparn von Weilsdorffs seligen, vnnnd dan das sein Sohn Balthasar, durch den begangenen mordt an seinem leiblichen bruder Christoffen deshalben sich verlustigt gemacht, dem Durchleuchtigstem, Hochgebornen fursten, Hern Johanss Georgen Marggrauen zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erz-Cammerern vnd Churfursten zc., vnserm gnedigen vnd freundtlichen lieben Hern Vatern, als dem Izigenn lehen hern, ernesset vnd gedachtem Hern Graffen vnd Meister zc. auff seine vnn weilandt dem Hochgebornen Fursten, Hern Johanssen Marggraffen zu Brandenburg zc., vnserm freundtlichen lieben Vattern vnd Vettern seliger vnd leblicher gedechtnus, inhabende angefallsuerschreibung heimgesallen, vnd hochermelter vnser gnediger vnd freundtlicher lieber Her Vater, der Churfurst zu Brandenburg zc., Inen darauff inn denselben Lehngutern weissen lassen, Er dieselbigen auch biß anhero geruiglich besessen, genossen vnd gebraucht, biß auff Irer gnaden gnedigen Consens vnd bewilligung, erblich vnd eigenthumblich verkaufft, cediret vnd abgetreten, Idoch mit gewissem bedinge vnd furbehalt, alles nach ferner besage vnd Aufwenzung des auffgerichtten vorsigeltten kauffbrieffs, welcher sich also ansehet: „Nachdem durch vnuorsehene todts vnd anderer felle Casparn von Weilsdorffs zu „Cossenblat seligen hinterlassene Lehngutere, als nemlich Cossenblat zc.“ vnd sich endet: „Geschehen vnnnd geben zu Coln an der Spreew am tage Assumptionis „Mariae, welchs war der funffgehende Monatstag Augusti nach Christi, vnser „Erlosers vnd Seligmachers, geburt im Eintausent funffhundert vnd Achtzigsten Jahre“ vnd vnderthenigst gebetenn, weil albereit hochgedachter Churfurst zu Brandenburg, vnser gnediger vnd freundtlicher lieber Herr Vater, ein solchen getroffenen vnnnd auffgerichtten kauff vnd vergleichung gnedigst consentiret vnd bewilligung auch darzu gnediglich zugeben, das wir demnach vff obgenants Georgen von Oppen vnderthenigste bitte, inn obberurten kauffbrieff sampt allen darin verleibten Clausuln vnd Puncten vnd articeln, inn allermassen von Vielhochgemelten vnserm Hern Vater, dem Churfursten zu Brandenburg zc., beschehenn, Consentiret vnd verwilliget habenn; Consentiren vnnnd verwilligen auch darein hirmit vnd in crafft diß brieffs, iedoch mit der Condition vnd furbehalt der furstlichen Hoheit, lehnschafft, vnd Mandinsten, wie Inn Irer Gnaden gegebenen Confirmation vnd Consens zum beschluß außdrucklich gesetzt, sonder geuerde. Des zu Erkunde haben wir vnser Insigel hiruunter an diesen Brieff wissentlich hengen lassen vnd vns mit eigener Handt vnderscrieben, der geben ist zu Halle vff vnserm Schloße Sanct Moritzburg den dreigehenden Monatstag Aprilis nach Christi, vnser lieben Hern vnd Seligmachers, geburt im Tausent funffhundert vnd Ein vnd Achtzigsten Ihare.

Abshrift im Erzb. Magdeb. Consensbuche v. J. 1567—98 f. 516^v. ff. im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

281) 7. Mai 1581.

Katharina v. Oppen, Wittwe des Andreas v. Klising bittet die Gemahlin des Administrators des Erzstifts Magdeburg, Markgrafen Joachim Friedrich, Katharina, um Fürsprache bei ihrem Gemahl wegen Ertheilung des Consenses für ihre Söhne die v. Klising zum Verkauf von Loburg an Statius v. Münchhausen.

Datum Walsleben den 7. Maii anno 81.

Aus den Acten s. r. Erzst. Magdeburg II. 322 f. 8 im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

282) 22. Juli 1581.

Des Kurfürsten August Herzogs von Sachsen Rescript an den Schöffer zu Belzig auf eine Bittschrift Peters v. Oppen auf Schlalach, demselben zur Befriedigung seiner Forderung an Albrecht Lotter zu verhelfen.

Lieber Getreuer! Unser begeren ist, du wollest innliegende Peters von Oppen zu Schlalach Supplication Albrechten Lottern furhalten vnd, da er darwieder nichts erhebliches furwenden wurde, aufflegen, das er den von Oppen der billigkeit gemeyß claglos mache, in Vorbleibunge aber dessen Ime zu den von Ime angezogenen guetern, woferne Beclagten dieselben zustendig vnd ander kein bessere gerechtigkeit darzu haben, geburliche hulff, so hoch sich seine Schuldt erstreckt mittheile, vff denen vhal aber, das Supplicand aus solchen guetern nicht befriediget werden konnte, Lottern vnderfagen, das er sich sonst mit demselben geburlich abfinde vff das wir seiner bitte gefenglichen vorhafftunge halben stadt zu geben nicht verursacht werden. Daran geschicht vnser meinunge. Datum Dresden den 22. Julii anno etc.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurfürstlichen v. J. 1581 f. 303 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

283) 10. August 1581.

Adam v. Oppen bekundet, von Heinrich v. Löser auf Perrett (? Bretsch ?) auf 6 Pferde 2 Monat lang ein „Wartegeld jächsischer Bestallung“, nämlich für jedes Pferd auf einen Monat 5 Thaler empfangen zu haben und gelobt, auf erfolgende Aufforderung sich mit den 6 Pferden und ihren Reitern nach Maßgabe der Bestallung einzustellen.

Ich Adam von Oppen bekenne Mitt diesem offenen Quitanz, das Ich von dem Edelem vndt Errentvesthen henrich Lofer, Erbsessen zu Perrett, Enttfangen habe Auff sex Reysige ferde zwey Monatt Langt warttgettt segriffe besthallung, Als Auff En Ider ferdt Einen Monatt funff thaler. Gelobe derwegen bey Mein Adelichen Eren, so henrich Lofer, Mein freudttlicher (so!) Lieber Swager, Mich Ihner-

halb diser beyden Monatt Mitt den sex Keyßigen ferden Auff fordern wirt, sie bey meim bruder Auff der Menge (so!) Ihm zu sthellen Ihnen zu Erscheinen, wu die Andern Mitt Reuther hin gefordert werden Nach Lautt der besthaltung. Zu Wierer Bründt vndt sicherheit Mitt meinem Ahngeborren pittschaff besiegelt vndt Mitt Egener handt vnterscriben. Geschen Ahm tage Laurentii Anno 81.

Original s. r. Abtheil. III. Genealogia im Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Die Worte „sie bey“ bis „zu sthellen“ sind an den Rand geschrieben ohne Zeichen, wohin sie gehören.

284) 23. August 1581.

Kurfürst August Herzog von Sachsen schreibt an den Kurfürsten Johann George Markgrafen von Brandenburg mit Fürsprache für die Wittwe Rudolfs v. Oppen, deren Schreiben beigelegt wird, worin sie bittet, zu veranlassen, daß sie und ihre Tochter von den Lehnserben ihres Veters und Bruders die nöthigen Competenzen erhalte.

Wier seintt von wegen Rudolff von Oppens Wittwe ahngelaget worden, das wir dieselbe an e. l. vorbittlich verschreiben wolten, damitt ihrer (so!) Tochter von derselben veters vnd brueders nachgelassenen lehnserben mitt gebührender ausstattung versehen werden moge, wie e. l. aus beyligenden ferner zu vernehmen. Wiewohl wir vns nuhn keinen Zweifel machen, e. l. werde in dehm, als das armen wesen zum besten gereicht, die billigkeit zu verschaffen auch ohne das wohl geneiget sein, weil sie sich aber hierzu auch vnserer vorschrifft so hochlich getroestet, so haben wir ihr dieselbe auf beschehenes ahnlangen nicht verwegern mogen vndt bittet (so!) demnach freuntlichen, e. l. wolle die verfügung thuen, darmitt Supplicantin dasjenige, was ihr vndt ihrer Tochter disfalls von rechts vndt billigkeit wegen gebühret, ohne weittleustigkeit erlangen vndt hierzu dieser vnser vorschrifft gemessen zu empfinden haben mogen. Solches seintt wir freuntlich zu erwiederen erbottig vndt e. l. freuntliche genehme dinst zuerzeigen willig. Datum Remnig den 23. Augusti des 81.

Gleichz. Abschrift im Cop. 464 f. 102 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

285) s. d. (1581).

Margaretha geb. v. Brösigke, Wittwe Rudolfs v. Oppen auf Michel, schreibt an die Schöffen zu Brandenburg, daß ihr Sohn Rabe Arnd v. Oppen vor etlichen Jahren verstorben und laut der von seinen Vormündern abgelegten Rechnung 389½ Thaler an Allod hinterlassen habe, welche ihr und ihrer Tochter zu gleichen Theilen zugefallen seien. Nun habe ihr Schwager Caspar v. Oppen ihr wegen der Theilung Schwierigkeiten gemacht und ver-

schiedene Ansprüche an sie erhoben, namentlich hinsichtlich der Abfindung und Ausstattung ihrer Tochter. Sie bittet um Rechtsbelehrung, welche Ansprüche ihr Schwager als Lehnfolger ihres verstorbenen Sohnes erheben könne.

Gottes gnade zuuorn, Erbar, Achtbar, Hoch vndt wollweise, gunstige, Liebe Herren, Euch magt Ich nicht verhalten, das mein Son Rab Arendt von Oppen vor etlichen Jahren in Godt verstorben, vndt das seine vorordenten Vormunden nach seinem seheligen Abschiedt geburliche Rechnung gethan, do sich befunden, das an Erbe Dreyhundert vndt Neunzigthalb Taler vorhanden, welche mir vndt meiner Lieben Tochter zugleich der Teilung zukommen, Nemlich Jeder Einhundert vier vndt Neunzig Taler Achtzehn groschen nach Inhalt der hierbey gefugten abcopierten Transactionschriefft, inn welcher abhandlung mich mein Schwager Casper vonn Oppen vndt sein mittverordente Vormunder beredet, das ich meiner Tochter von dem, was mir zu meinem Teill, meins Sohns hinterlassenn Erbes wegen zukommen, Sechs vndt funffzig Taler freuntlichen zu lassen gewilligt, alles nach laut gedachter eingelegten schriefft, welche Ich auch in Allem Puncten woll in esse bleibenn laße vndt meiner Tochter nicht zuentweren bedacht bin.

Allein dieweill gedachts Caspar von Oppens Lehnserbenn sampt andern meins Sohns sehelichen Lehnfolgeren mehr gedachte meine liebe Tochter nunmehr außm Lehn berachten vndt Dotem Constituirn sollen vndt mußen, Wollen sie obgedachte Sechs vndt funffzig Thaler, Item 100 Thaler bey Hansen von Ziesar vñ Zins stehende, die ich Ihr vñ ihrer aller damahls embsiges bidten aus guten willen ohn alle pflicht geschenckt. So woll 150 Taler, die mein Gnedigster Landesfürst Marggraff Johannis George wegen ihrer weilandt im Frauenzimmer geleysten Dienste Ihr aus gnaden, do sie zu ehren solte ausgestadtet werden, gnedigst vorordnet, vndt neben dem 194 Taler, die sie ihres Teils von meinem lieben Sohne seheligen Obgedacht, als von ihren Bruder, ererbet, (zu) der Ehesteuer anlegen vndt sie also alles in allem (Weill sie vonn Ihrem Vater sonst nichts ererbet) 500 Thaler reich machen vndt fur wenden, das man daher das lehn nicht angreifen dürffe, Befinde demnach, das man mich in obgedachter abhandlung mit list hindergangen, die ich mit keinem kriegischen Vormunden versehen gewesen. Allein was mein Bruder der sachen bey gewohnet vnd deswegen die abhandlung nachzukommen nicht bedacht bin.

Bitt derentwegen mich Rechtens zu berichtenn, was meins Sons seligen Lehnfolgere an obberurten unterschiedtlichen Posten mit fugt vnd rechte der Ehesteuer anlegen konnen, damit Ich mich der billigkeit wegen meiner Tochter mit Ihnen einzulassen. Das neben der gebuhr vmb Euer Hochachtbar Wenßheiten erkenn ich aller gebuhr gefließen.

Margarethe Brosigks, Rudolfs von Oppen seheligen gelaßen
Witwe zur Nichell.

Votum. Auß ewern gethanen Bericht vnd bengelegt abschrift eines Vertrags spricht, das des verstorbenen Ihres Veydern von Oppen seligen Lehenfolgere Euch die angezogenen Posten zu einem Witthum anzurechnen nicht befuget vnd der Tochter sollen(?) oberdem auß dem Lehengutte nach ihrem Stande zu berechnen schuldigk. B. R. W.

Original bezw. Concept im vol. XXII. der Acten des Schöffensuhls zu Brandenburg f. 445 beim R. Amtsgericht zu Brandenburg. Das Datum ergibt sich daraus, daß sämtliche Actenstücke des Bandes aus dem Jahre 1581 stammen. Vgl. oben Nr. 214.

286) S. d. (Gegen Ende März 1582).

Wolfgang v. Oppen auf Frederisdorf „in Sachsen“ meldet sich beim Herzoge Albrecht Friedrich von Preußen zur Lehnsempfängniß der von seinem verstorbenen Bruder Wilhelm v. Oppen ererbten Güter in Preußen. Er selbst sei mit seinen Söhnen deshalb nach Preußen gekommen.

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst, gnediger Herr! E. F. D. seindt meyne gehorsame vnd vntterthenige Dinst in trewen zuuor an. Durchlauchtiger Fürst, gnediger Herr! Nachdem ich durch einen erbsal di Gutter, die mein bruder seeliger Wilhelm von Oppenn durch Fürsliche begnadigung erblich erlangt vund mitt aller gerechtigkeitt nach vermoge von F. D. ubergabener handttest ich mich nochmöls Anno 1556 die lhen vom F. D. entpfangen, auch den geburen den andt geschworen vund Nunmals Drausens landes grundtlichen bericht, das mich E. F. D. in itziger von Gott vorordenter regierung in gnaden beholen, solche lehn auch von E. F. D. zu entpfahen, als bin ich als ein gehorsamer mitt samptt meinen sohnen herein kommen kommen (so!) vund zeigen vns vor E. F. D., vnserm gnedigsten Fürsten vund Hern, gehorsamliehen ein an vund bitte (so!), E. F. D. wollen gleicher weiß auch wie vornne F. D. Anno 56 vund wiederumb Anno 69 auch mir ein Fürslich gezeugnis gnedigt mitt theilen, das ich solch lehn von E. F. D. gebethen vund gesucht vund auch erlangt vund do E. F. D. geböten, auch den eydt von mir zu geben, bin ich in vnterthenigkeitt erböttig. E. F. D. zu gehorsamen vund alles das zu thun, was mir in trewen wol wil geburen, gnediger antwortt erwartende

E. F. D.

gehorsamer

vntterthan

Wolfgang von Oppen

vff Frederisdorff in

Sachsenn.

(Anscheinend eigenhändig geschriebenes) Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im R. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb steht: praesentatum den 30. Martij Anno 82.

287) S. d. (Ende März oder 1. oder 2. April 1582).

Vorstellung Wolfgangs v. Oppen beim Administrator des Herzogthums Preußen, Markgrafen George Friedrich von Brandenburg. Er habe die weite Reise mit seinen Söhnen von Sachsen nach Preußen gemacht und sei nun schon lange hier anwesend der Lehnsempfängniß der Güter seines verstorbenen Bruders Wilhelm v. Oppen halber, die er 1556 und 1569 rechtzeitig gemuthet habe. Den Beweis darüber habe er nebst einer Bittschrift dem Hofrichter persönlich übergeben, der ihn auch auf guten Bescheid vertröstet. Er bitte nun um günstigen Bescheid und um Rückgabe seiner dem Hofrichter übergebenen Documente, damit er nicht länger aufgehalten werde.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst, gnedigster Herr! E. F. D. sintt meine gehorsame Dinsten zuvor. Durchlauchtigster Fürst, gnedigster Herr! E. F. D. kan ich aus nott nicht umgang haben, in vntterthenigkentt erinnerungsweise wiederumb durch diese supplication zu ersuchen vnd die meinung kurtz diese, wie ich samptt meinen söhnen aus dem land zu Sachsen, so ein weitten vnnnd schweren weg, gezogen vnnnd schonn vor 6 tagen alhir an kommen, E. F. D. willen vnnnd begeren noch als von gott geordentter oberster Regyrer vnnnd herzog dißer lande, das Lehn ober die Guetter, die von meinen seligen brudern Wilhelm von Oppen durch todtes fall an mich gekommen, zu enttpfahn, Darumb ich denn auch zur stundt, als ich hier zu Königsbergk ankommen bin, durch ein supplication mich samptt meinenn söhnen angezeigt vnnnd solche supplication selbst eygen person dem hern Hoffrichter samptt der vorigen beweßlichen schriftlichen lehns enttpfahung in 56 vnnnd in 69 Jhar zur beweifung, das ich (wie schuldig) bey voriger loblichen Regierung mich allezeit hab eingestellt, vberreichett, bin ich von denn Hoffrichter (weil er gemercktt, ich nichts vnbilligs suche), in meiner vffwartung immer vertroft eins gutten abschits, den es wurde mir armen vnterthan so lange wegen weitter reiß fast schwer, Derhalben kom ich wieder Zur E. F. D. mitt dieser andern supplication vnttertheniglich bittende, E. F. D. wollen in gnaden ordnen vnnnd befhelen, das ich doch moge gefordert werden vnd nichtt so lang vffgehalten, auch mir meinen vorigen Beweyß briff, den ich zur anleittung eines grundttlichen berichtts dem Hoffrichter gegeben, wider zustellen lassen. Das wil vmb E. F. D. ich als gehorsamer vntterthan samptt meinen Kindern vnttertheniglich mit leib, gutt vnnnd blutt, als einem trewenn vntterthan geburt, in trewen vordienen vnnnd bitt auch vmb ein gnedige anttwortt.

E. F. D.

Gehorsamer vntterthan

Wolffgang von

Oppenn.

(Wohl eigenhändig geschriebenes) Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg, mit dem Präsentations-Bemerk vom

3. April 1582. Unterm 4. April wurden die Rätthe zum Bericht aufgefordert. Dieser Bericht (außerhalb) lautet: Der Herren Hoffgerichts Rethen vnderthenig bedenden ist: Weil Supplicant vermoge der übergebenen verschreibung von dem alten Herrn In Preußen Herzogen milder gedechtnus In die gesampte belehnung vff den Fall genohmmen, darauff Ime hernachmals von der Regierung der Mutt Zettel gegeben, Das Ihre f. g., vnangesehen der fall sich noch nicht begeben, sintemal der v. Oppen noch erben hinter sich verlassen, von dem Supplicanten die Huldigung, weil dieselbe J. f. G. zum besten geschieht, vff den fall lauth der vorschreibung wol nehmen mögen. Stellen doch solches J. f. G. reiffem Rath vnd endtlichem schlusß vnderthenigst anheim. Actum den 4^{ten} Aprilis Anno 82.

W. Schach subscr.

Erhardt Truchses subscr.

M. v. Krenghenn.

Eberhart Rogge D. subscr.

Paulus Cruger D. subscr.

Hanß Camerarius.

288) 6. April 1582.

Markgraf George Friedrich von Brandenburg, Administrator des Herzogthums Preußen, bekundet, Wolf v. Oppen auf Fredersdorf und dessen drei Söhne mit der gesammten Hand an des sel. Wilhelm v. Oppen, seines Bruders, Lehnsgütern in Preußen, nachdem er gemuthet und den Erbhuldigungseid geleistet, beliehen zu haben.

Von Gotts gnaden Wir Georg Friderich Marggraff zu Brandenburg, Inn Preußen zc. Nachdem der Erbar, vnser lieber getreuer Wolff von Oppen vff Friderichsdorff die Samthafftige Belehnung, so er an vnd vff weiland Wilhelm von Oppen seligen, seines brudern, nachgelassenn guetern, Inn vnserm Herzogthumb Preußen gelegen, neben seinen Vettern hatt vnd Ihnen semptlichen von weiland dem hochgebornenn fursten, vnserm frundlichen lieben Vettern vnd Vatern, Herrn Albrechten dem Eltern Marggrafen zu Brandenburg vnd Herzogen Inn Preußen, cristeliger gedenden, laut daruber gegebener Haupt Verschreibung geliehen vnd verschrieben worden, Angeregte samnthafftige Belehnung bei Vnsß Als dem Jegigen Regirenden Herzogen Inn Preußen vnterthenig gesucht vnd Ihme gleichfals nach geleisteter schuldiger Pflcht zu Leihen gebeten, Bekennen hiemit (in) disem brif fur vnsß, vnser Erben vnd Nachkommende Herschafft gegen Idermennighen, sonderlichen aber gegen denen es zu wissen von nöten, Das wir vonn vorgeantenn Wolffen von Oppen die geburende Erbhuldigung genommen vnd Ihnen darauff fur sich vnd sein drei Sohne die gesampte handt vnd anwartung, so er vff den fall an obengemeltes Wilhelmen von Oppen hinterlassenen lehen vnd Guetern, welche er, Wilhelm, wie vorgebracht, Inn vnserm Herzogthumb Preußen liegende gehabt, vermug obangezogener heuptuorschreibung gnedighen vorliehen vnd also vor vnsern lehnmann vnd vnderthan erkennen vnd Annehmen, Doch das

er sich hiewidder Inhalts der geleisteten Erbhuldigung Als ein getreuen Lehnsmann vnd unterthan gebuert, unterthenig, trew vnd gehorsam erzeige. Alles treulich vnd ohne Geuerde. Zu vrfund mit vnserm Secret besigeld. Geben zu Königsberg In Preussen den 6. Aprilis Anno 1582.

Ex commissione

Principis.

Vnd Ihm ist geliehen worden Inn beysein des Herrn Obersten Ernst von Brißbergk, Friderichen von Haußen, Hofmeisters, Fabian von Lehendorff, Burggrafen.

Concept unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

289) 18. Juli 1582.

Der kurfürstlichen Regierung Rescript an den Hauptmann und den Schöffer zu Belzig auf Beschwerde der Frau Elisabeth, Friedrichs v. Oppen Wittwe, über Wolf v. Oppen, der einige Wiesengrundstücke, obschon sie Lehn seien, an Alexius v. Brandt zu Sandberg verkauft habe, denselben, falls es sich so verhalte, zu veranlassen, das verkaufte Gut gegen Erlegung des Kauffschillings wieder abzutreten.

Vnsern gunstigen willen vnd freundlich dienst zuvor, Ehrnuhster vnd Erbar lieben besondern gueter Freundt vnd Gommer! Was sich Elisabeth, Friderichen von Oppens nachgelassene Witbe, egllicher Morgen Wiesewachs halbenn, welche Wolff von Oppen, ungeacht das sie lehen sein, Alexien Branden im Santberge vor Belzig Erblich verkaufft haben solle, beclagen vnd bitten thut, das befindet Ir aus der Innlage. Darauff ist an stadt vnd im Namen hochgedachts vnser gnedigsten hern vnser Begern, Ir wollet Branden solchs fürhalten vnd do er darwider nichts erheblichs furwenden wurde, aufferlegenn, das er gegen entpfahung des Kauffgeldes den Lehens Erbenn obangeregte Wissen abtrette vnd einantwortte; hette es hirumb aber eine andere gelegenheitt, vns derselben berichten. Daran volnbringt Ir seiner Churf. Gn. meinunge.

Datum Dresden den 18. Julii Anno etc. 1582.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurfürstlichen v. J. 1582 f. 225^v im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

290) 1. August 1582.

Vertrag, mittels dessen Wolf der Aeltere v. Oppen die Güter Seepothen und Gäskeim, 40 Hufen groß, von Dietrich v. Tippelskirch für 5000 Thaler erkaufte, wovon die Hälfte zu Weihnachten 1582, die andere Hälfte zu Weihnachten 1583 zu entrichten ist.

Rundt vnd öffentlich sey menniglichen für vns denen, so es (zu) wissen von notten, Das sich die Edlen vnd Ehrnuhesten Wolff von Oppen der Junger Im

Namen und Wegen seines lieben Vatern Wolf von Oppen des Eltern Als gnugsame Volmechtiger mit denn auch Edlen und Ehrnuesten Ditterichen von Dyppelskirchen auch Volmechtiger seins lieben Vatern Wolf von Dyppelskirchen eines vfrichtigen, Zimmerwerenden, ewigen, unwiederrusslichen Erbkaufs umb des von Dyppelskirchen Erbgueter Sopoten und Jeskeim, inhaltende Bierzig hufen, sambt aller zugehörigen gerechtigkeit vormugung (so!) darauf habenden Magdeburgischen und beider Kinderinn Vorschreibungen Also und der gestalt, das obgenanter Wolf von Oppen der Elter obgedachtenn Dytterichen von Dyppelskirchen für solche gueter de nedfest und negelfest sollen gelyfert werden, dorzu anderthalb last Korn ober winter geseet, anderthalb last Gersten, andert halb last habern zur Saat, Junff Tausent gueter, wolgeltender, alter, unuerschlagenner Thaller, den Thaler zu funff und dreyßig groschen gerechnet, in diesen Ein Tausent Junff hundert und Zwey und Achtzigsten Jahr vß schierstkünftigen Weinachten drittehalb Tausent und von künftigen Weinachten wieder ober ein Jar, wen man wird schreiben drey und Achtzig widerumb Drittehalb Tausent Thaler bahr und ohne alle einerley ausflucht, schutz oder hülffe beide volkomblichen und genuglichen im Hofe Sopoten zu erlegen und zu überlifern in kraft dises brifs schuldig sein. Dervwegen soll auch obgenanter Dyppelskirche die Gueter inn zureumen und abzu treten schuldig sein. Do aber obgenannter Wolf von Oppen des letzten Termins seumig wurde, welchs doch nicht sein soll, so soll obgenanter Ditterich von Dyppelskirche seine sembtliche abgetretenen Gueter ohn einer ley Recht seins gefallens macht haben Wiederumb ein zu nemen für sein Guth, für die nachstehenden Dritte halb Tausent Thaller seins gefallens genießten und gebrauchen bis er allen schaden und vncosten, der darauf immer gehen oder laufen, mit sambt den Drittehalb Tausent Thaller, bahr und alle zu gnugenn bekommen, das stette und vehste unwieder- russlichen zu halten. Da wieder nicht zu thunde, zu handeln gestatten oder durch Imandes Verlangen, Wollen wir Wolff von Oppen der Elter, Wolff von Oppen der Junger als selbschuldige Sachwalter bey vnsern Adelichen namen und ehren ein ander stette und vehste zu halten verheissen und versprochen haben; do wieder soll vns nicht schutzen, kein weltlich macht, Geistlich Recht, keine stattuten, Rechtsord- nungen, gewonheiten, gebreuche noch andere Rechte, fundeliste, geferde oder wie es von Menschen mochte erdacht werden, sondern stette und vehste von beiden teilen von nun an bis zu ewiger Zeitt unwiederrusslichen gehalten werden. Des zu Bekundt und mehrer Sicherheit seint dieser schrifte zwo gleichs lauts gemacht und von obgenanten Sachwaltern und unterhendlern Hans von Oppen, Bastian Feersfelder und Heinrich von Halle eins teils und Melchior von Hulsen anders teils mit ire angeborne Pitschaften besiegelt und Jeder mit eigener hant unterschrieben doch inen und iren Erben ohn schaden. Welchs geschehen und geschrieben im Jar Ein Tausent Junff hundert und Zwey und Achtzigsten den ersten Tag des Augusti.

Auf einem unten befestigten Streifen Papier finden sich die Unterschriften: Wolff von Oppen der Elter, Dyttrich Dyppelskirchen, Wulf von Oppen der

jünger (so!), Hans von Oppen, Heinrich v. Halle und Bastian Pfersfelder. Die Unterschrift Melchior von Hülßen fehlt oder sie müßte auf einem etwa abgeschnittenen Theile des Papierstreifens gestanden haben. Zur Versiegelung sind 7 Stellen durch Unterlegung von Siegelwachs präparirt, aber 2 davon tragen keine Siegelabdrücke. Die anderen sind 1) Wolfs v. Oppen des Ältern, 2) desselben Siegel für seinen Sohn. 3) Dietrichs v. Tippelskirch. 4) und 5) leer. 6) Heinrichs v. Halle. 7) Schwer erkennbar, anscheinend Melchior von Hülßen, der wohl nicht schreiben konnte.

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Der lehnsherrliche Consens erfolgte unterm 3. April 1585.

291) 15. September 1582.

Des Kurfürsten August Herzogs von Sachsen Schreiben an seinen Rentmeister. Der kurbrandenb. Kämmerling George v. Oppen habe gebeten, ihm 20 Morgen Wiesen im Amte Belzig gelegen, gegen den gewöhnlichen Laßzins einzuräumen. Er solle über das Grundstück berichten.

L. g. Was an uns George von Oppen, Churf. Brandenburgischer Cammerling, 20 morgen wiesewachs halben in unserm Amte Belzig, die er ihme umb einen gewöhnlichen laßzins einzureumen bittet, an uns unterthenigst suppliciret, hast Du inligendtz zu befinden. Wann wir ihme dann hierinnen gerne gewillfahret wissen wolten, Als beuehlen wir Dir hiermit gnedigst, Du wollest dich gedachter Laßwiesen halben erkundigen, Ob und an welchem orthme derselben gelassen werden mögen, und wie es darumb bewandt uns solchs hinwieder berichten, damit wir uns gegen gedachten Oppen mit bescheid zuuernehmen haben mögen. Doran 2c. Datum Lichtenberg den 15. Septembris Anno 82^{ten}.

Concept im Cop. 476 f. 94 im K. Sächsl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

292) 7. December 1582.

Des Kurfürsten August Herzogs von Sachsen Rescript an die Rätthe zu Dresden, daß sie auf Fürbitte des Kurfürsten Johann George von Brandenburg dessen Vasallen Peter v. Oppen zur Erlangung seiner Forderung an Albrecht Lotther verhelfen mögen.

Rethe und lieben getreuen! Welchermaßen der Churfürst zu Brandenburg S. L. Unterthanen Peter von Oppen egllicher schulden halben, damit Albrecht Lotter ihm verhaßt, an uns vorschreibet, habt Ir beiuorwart zuuernehmen. Weil wir dan nicht wissen, noch alhir bericht werden können, wie es umb seine Thige Vorgleitung oder Vermögen gelegen, So begeren wir gnedigst, Ir wollet wiederum ein antwortt In unserm nahmen an S. L. verfertigen und dem von Oppen zu erlangung seiner schuldt so vil möglich schleunig verhelffen. Daran thut Ir Unsere gefellige meinung. Datum vt supra (Lichtenberg, den 7. Decembris 1582).

Concept im Cop. 476 f. 363^v im K. Sächsl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

293) 8. December 1582.

Des Kurfürsten August Herzogs von Sachsen Rescript an die Regierung zu Dresden, daß auf Fürsprache des Kurfürsten Johann George von Brandenburg dessen Kämmerer George v. Oppen der Vormundschaft über seines verstorbenen Veters Friedrich v. O. nachgelassene unmündige Söhne entbunden und demselben andere Vormünder bestellt werden sollen.

Welchergestalt der hochgeborne Fürst, v. f. L. herr, Hans George Marggraffe zu Brandenburg, Churfürst zc. S. L. Gemmerer Georgen von Oppen an uns vorbittlich verschreibet, daß wir Ihm der vormunttschafft seiner Jungen vettern, des verstorbenen Friderichs von Oppen nachgelassenen söhnen, gnedigt entnehmen wollen, habt Ihr inliegendes zu befinden. Wan dan die von S. L. vorgewonnnte Vhrsachen an Ihm selbst nit vnerheblich, auch nit zweiffeln es werden bemelte unmündige von Oppen wol mit andern vormunden, welche dergleichen entschuldigung nit haben, versehen werden können, So haben wir solcher S. L. bitt stadt geben. Begeren demnach gnedigt, Ihr wollet gedachten Oppen dieser vormunttschafft los zehlen vnd darauff bedacht sein, daß den unmündigen an seine stadt andere vormunden geordnet werden, Daran volnbringet Ihr vnser gefellige Meinung, Datum Lichtenbergk den 8. Decembris Anno etc. 82.

Concept im Cop. 463 f. 55 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

294) 11. December 1582.

Kurfürst August Herzog von Sachsen antwortet dem Kurfürsten von Brandenburg, was er auf dessen Vorbittschreiben für Peter v. Oppen auf Schlalach, damit er zu seiner Forderung an Albrecht Lotther gelange, verfügt habe.

Vnser freundlich dienst vnd was wir mehr liebs vnd guets vormogen zu vorn, hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Oheim, Schweher, Schwager, Brueder vnd Geuatter! Wir haben E. L. schreiben belangende die schulde, damit Albrecht Lotter, weilandt zu Leipzig, Petern von Oppen zu Schlalach vorhaftet, hören lesen vnd vff sein hienorig bey uns beschehen ansuchen geburliche beueliche an vnseren Schoffer zum Wolckenstein, alda sich gemelter Lotter, als er sich von Leipzig gewendet, ein Zeit lang auffgehalten, außgehen lassen. Es ist uns aber sovil berichts einkommen, das er, Lotter, in solchen schuldenlast, damit er alleine unmündigen kindern verhaftet, steckt, das er mit der bezalung nicht zureichen könne vnd eine Zeitlang, bis wir Ime igt neulich sein hieueorn von uns erlangt gleich etwas erstreckt, in fluchten gangen, also das wir die besorge haben, das gemelter von Oppen schwerlich von ihme bezahlt werden möge. Wie aber deme, so haben wir E. L. zu freundlichem gefallen vnd Ime zu gnaden an obangezogenem vnsern Schoffer hirneben nochmals befehl außgehen lassen, Ime sovil möglich zu gebur-

licher bezalunge zu verhelffen, welchs wir E. L. hinwider zu freuntlicher antwort nicht verhalten mogen vnd seindt E. L. angenehme vnd freundliche dienste zu leisten willig. Datum den 11^{ten} Decembris Anno etc. 82.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurfreyes v. J. 1582 f. 380^v ff. im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

295) **7. Februar 1583.**

Rescript der kurfürstl. Sächsischen Regierung an den Schöff zu Wolkenstein in Schuldsachen Peters von Oppen wider Albrecht Lotter.

Lieber getreuer, Aus Innligender Petern vonn Oppen Supplication befindest Du, was er sich seiner bey Albrechten Lottern außensiehenden schulden halben abermals beclagen vnd bitten thuet. Darauff Ist vnser begern, Du wollest vnserm Jungsten dieser sachen wegen an Dich vndern dato den Elfften Decembris außgegangenen beuhelich nochmals geburliche volge leisten, oder nach gelegenheitt Supplicanten sonsten also bescheiden, das er sich fermer darnach zurichtenn haben möge vnd die leutte forthan one bericht der sachen nicht an vns, wie Ist geschehen sein soll, weisen. Daran volubringt Du vnser meinunge.

Datum Dresden den 7^{ten} Februarii anno 1583.

Originalabschrift im Copialbuch des Kurfreyes v. J. 1583 f. 42 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

296) **21. März 1583.**

Bescheid der kurfürstl. Sächsischen Regierung für Peter v. Oppen in seiner Schuldsache wider Albrecht Lotter.

Der Churfürst zu Sachsen, vnser gnedigster Herr, hat Petern von Oppens wider Albrecht Lottern abermals vberschickte Supplication horen lesen vnd Ime darauff hinwider zum Bescheidt zuormelben beuholen: Nachdem sein Churf. g. vff seine von dem Churfürsten zu Brandenburg etc., vnsern Auch gnedigsten Herrn, außgebrachte Intercession sein Churf. g. beantwortet, wie es vmb diese schuldsache allenthalb bewandt, Ime auch dorneben zubeforderunge derselben geburlichen beuhelich an den Schoßer zum Wolkenstein mitteilen lassen, vnd derselbe vermoge hirben vorwartter abschrift anhero bericht gethan, Das sein Churf. g. es darben beruhen lassen. Do der von Oppen hiruber aber was namhaftig machen wirdet, so obgedachtem Lotter, dorzu ander keine besser gerechtigkeit haben, zustendig, So wirdet man sich darauff geburlich zuerzeigen wissen.

Signatum Dresden, den 21^{ten} Martii anno 83.

Originalabschrift im Copialbuch des Kurfreyes v. J. 1583 f. 94^v im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

297) 16. April 1583.

Rescript der kurfürstl. Sächsischen Regierung an Christoph v. Verbisdorf zu Forchheim und Joseph Zacke, Schöffler zu Wolfenstein in Schuldsachen Peters v. Oppen wider Albrecht Lotter.

Lieben getreuen, Was wir euch jüngst vorschinen Albrechten Lotters Eheweibes vnd Glaubiger, auch Philipffen Brucken erlangten Hulff 2c. halben vnderm dato denn letzten Februarii schreiben vnd beuhelen lassen, das habt Ir euch zuerinnern, vnd thun euch hirmit vberschicken, was igt an vns Peter von Oppen daselbst seiner bey gedachtem Lotter außstehenden Schulden vnd gemelter Bruckischen Hulff wegen Suppliciren vnd bitten thuet. Darauff werdet jr euch, so vil inen anlangen thuet, wie wir andern Glaubigern vormoge obangeregts beuhelichs gebürlich zuerzeigen wissen. Doran geschicht vnser meinunge.

Datum Dresden den 16. Aprilis anno 83.

Originalabschrift im Copialbuch des Kurfürstlichen v. J. 1583 f. 118^r im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

298) 6. Mai 1583.

Rescript der kurfürstlich Sächsischen Regierung an den Amtshauptmann zu Belzig, Adrian v. Wulffen auf Veranlassung des Kurfürsten von Brandenburg, Moritz v. Thümen, den Schöffler und den Bürgermeister Baumgart in Belzig anzuweisen, vor dem Kammergericht in Berlin zu einem bestimmten Termine zu erscheinen, um Zeugniß in der Injurienache zwischen Wilhelm und Jobst v. Oppen und Anton v. Nochow abzulegen.

Lieber Getreuer! Es erhalten sich Irrunge vnd gebrechen zwischen Wilhelmen vnd Jobsten von Oppen vnd Anthonien von Nochow ehlicher beschwerlichen reden halbenn, darumb Moritz vom Thumen, vnser Schöffler vnd Burgermeister Baumgart zu Belzig guete wißenschafft haben sollen, wie du aus des hochgebornen Fürsten, herrn Johans Georgen Marggraffen vnd Churfürsten zu Brandenburg 2c., vnser freundlichen lieben Ohmen, Schwehers, Schwagers, Bruedern vnd Gevattern, an vns derowegen gethanem vnd hirbey vorwartten schreiben ferners Inhalts zuuernehmen. Darauff ist vnser begern, Du wollest gedachten von Thumen, Schöffler vnd Burgermeister zu Belzig solchs zu erkennen geben vnd auferlegen, das sie auff den Freitag nach Exaudi, welcher ist der siebenzehnde Maii schrifftkuntig vor seiner lieb Cammergericht zu Cöln an der Spren zu fruer tagzeit erscheinen vnd daselbst ire wißenschafft, wie recht, eroffenen oder, do Ir einer oder mer daran ehehafftiglich vorhindert, solchs wie gesucht, in schrifften thun vnd Du volbringst hieran vnser meinunge. Datum Dresden den 6^{ten} tag des Monats Maii anno etc. 83.

Originalabschrift im Copialbuche des Kurfürstlichen v. J. 1583 f. 139 ff. im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

299) 9. Mai 1583.

Kurfürst Johann George Markgraf von Brandenburg bewilligt, daß das Borwerk Wendemark, welches Wolf v. Oppen zu Fredersdorf dem Kämmerer Georg von Oppen für 2000 Thaler auf 3 Jahre verschrieben, dann aber wegen übermäßiger Schuldenlast „samt seinen ganzen anteil Lehenguth „seinen nehisten Agnaten Wilhelmen, Jobsten und Hans Fridrichen Gebrüdern von Oppen mit unserm Consens erblich und eigenthümlich verkaufft „und Inen für solche 2000 Thaler zugeschlagen gegen gebührliche Verzinsung noch eine Zeitlang im Pfandbesitz des Kämmerers Georg von Oppen verbleibe“.

Geben zu Coln an der Sprenw Montags nach Cantate 1583.

Abchrift Rep. 78. 73 f. 73 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die Pfandverschreibung datirt von Ostern 1583.

300) 8. d. (Ende Juni oder in den ersten Tagen des Juli 1583.)

Bittschrift Wolfs v. Oppen an den Markgrafen George Friedrich, Administrator des Herzogthums Preußen, ihm, da er seine ererbten Stammgüter in Deutschland verkauft, Consens zu dem mit Dietrich v. Tippelskirch über dessen Gut Seepothen im Hauptamt Brandenburg abgeschlossenen Kaufe zu ertheilen.

Durchleuchtiger, Hochgeborner furst, gnedigster Herr, E. F. Dt. Seindt meine vnderthenige und gehorsame Dinst mit eusersten meines vermögens darsetzung Inn allewege zuuoren bereit. Gnedigster Fürst und Herr! Nachdem Ich nunmehr In Deutshen landen meine Wolhergebracht und auch Jeder Zeit geruiglich bejessen Landtquetter one Jemandes einigen Zwang, Furcht oder Drang, Sondern frei und guttwillig mit Vorhergehabten Reiffen Ratth und saachtem Berstande wegen allerhandt erheblichen Vrsachen, die Ist zu erzehlen Ich vnnottig erachte, mit gnedigen Zulaß einer damals habenden obrigkeit, vnder welcher Jurisdiction Ich die Zeit hero geseßen, Verlassen und zu kaufte gesezt und ist solcher Kauff nunmehr aller dings in seine krafft kommen, Gegen diesem aber meinen siß vorder zu setzen vnder E. F. Dt. Jurisdiction mich zu saßen und niederzulassen ein sonderlich genugen geschöpffet, Inn maßen auch Ich mit Diterich Tuppelstirchen umb sein guett Sepothen Im Brandenburgischen Ambte gelegen zu kaufte mich eingelassen vnnnd nunmehr solchen kauffs einß worden, Worauf er auch algereit ein ansehnliche Summa geldeß von mir empfangen. Wann dann solch gutt Sepothen gentslich zu beziehen und zu besizenn eher, wann von E. F. Dt. mir gnedigs Lehn und Zulaß verstattet und mittgeteilt wurde, Ich mir diesen Turst nicht vorsahen durften, Sintemahl waß Lehn Rechte vermögen und In sich begreifen, mir ganz woll bekandt, Alß hab an E. F. Dt., meinen gnedigsten Lehnsfursten und Herrn, dessen Lehns Träger Ich biß nun daheru Immer gewesen, umb fernners Lehn und gnedigen Zulaß supplicirende anzustellende nicht